

Abwägung

der

Hinweise, Anregungen und Bedenken,

die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 30.06.2014 bis zum 31.07.2014 und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TöB) nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 08.07.2014 bis zum 12.08.2014 vorgebracht wurden:

B-Plan Nr. 156 "Windpark Ahrensfeld"

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Teil 1	Übersicht der beteiligten Behörden / Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit.....	2
Teil 2	Ergebnis der Beteiligung der Behörden / Träger öffentlicher Belange, Abwägung der Bedenken, Anregungen und Hinweise	6
Teil 2/I	Behörden / TöB - ohne Abgabe einer Stellungnahme	6
Teil 2/II	Behörden / TöB - Stellungnahmen ohne Hinweise	8
Teil 2/III	Behörden / TöB - Hinweise, die den Inhalt der Planung nicht berühren	11
Teil 2/IV	Behörden / TöB - Hinweise, Anregungen und Bedenken	18
Teil 3/V	Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit- Hinweise, Anregungen und Bedenken	57

Teil 1 Übersicht der beteiligten Behörden und TöB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange	am	Teil 2
1	Abwasserbeseitigungsbetrieb	25.07.2014	II lfd. Nr. 7
2	Bundesnetzagentur	15.07.2014	IV lfd. Nr. 6
3	Deutsche Telekom Technik GmbH	29.07.2014	III lfd. Nr. 2
4	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	11.08.2014	IV lfd. Nr. 12
5	Erdgas Münster GmbH	10.07.2014	II lfd. Nr. 1
6	Ericsson Transmission Germany GmbH	-	-
7	EWE TEL Netz	12.08.2014	II lfd. Nr. 16
8	Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH	17.07.2014	IV lfd. Nr. 14
9	Feuerwehr Stadt Bramsche	10.08.2014	II lfd. Nr. 15
10	HOL- Geschäftsstelle Bersenbrück	07.08.2014	III lfd. Nr. 3
11	Kokereigasnetz Ruhr GmbH	-	-
12	Landesamt für Bergbau	-	-
13	Landkreis Osnabrück	11.08.2014	IV lfd. Nr. 9
14	Nds. Landesbetrieb für Verkehr und Straßenbau - Luftfahrtbehörde	07.08.2014	III lfd. Nr. 4
15	Nds. Landesforsten- Forstamt Ankum	11.07.2014	IV lfd. Nr. 1
16	RWE Westfalen – Weser-Ems	-	-
17	RWE Westnetz GmbH	04.07.2014	II lfd. Nr. 18
18	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	13.08.2014	II lfd. Nr. 14
19	Telefonica Germany GmbH & Co. KG	31.07.2014	II lfd. Nr. 13
20	Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“	04.08.2014	III lfd. Nr. 1
21	Vodafone GmbH	-	-

22	Wasser- und Bodenverband Ahrens-Wittefeld	10.08.2014	III lfd. Nr. 5
23	Wasserverband Bersenbrück	31.07.2014	IV lfd. Nr. 10
24	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	24.07.2014 06.08.2014	IV lfd. Nr. 3 IV lfd. Nr. 4
25	LGLN Regionaldirektion Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst	22.07.2014	IV lfd. Nr. 7
26	Nds. Landesamt für Denkmalpflege	-	-
27	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	24.07.2014	IV lfd. Nr. 2
28	Bezirksregierung Münster	-	-
29	Bischöfliches Generalvikariat	05.08.2014	II lfd. Nr. 8
30	Deutsche Post	-	-
31	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	-	-
32	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis	-	-
33	EWE AG	-	-
34	Forstamt Osnabrück	-	-
35	Gemeinde Belm	23.07.2014	II lfd. Nr. 5
36	Gemeinde Lotte	13.08.2014	II lfd. Nr. 10
37	Gemeinde Neuenkirchen- Vörden	-	-
38	Gemeinde Ostercappeln	16.07.2014	II lfd. Nr. 17
39	Gemeinde Wallenhorst	05.08.2014	II lfd. Nr. 9
40	Gemeinde Westercappeln	16.07.2014	II lfd. Nr. 4
41	Industrie- und Handelskammer	-	-
42	Kabel Deutschland	-	-
43	Kirchenamt Osnabrück	-	-

44	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	04.08.2014	IV lfd. Nr. 13
45	LGLN , Regionaldirektion Osnabrück	22.07.2014 04.08.2014	IV lfd. Nr. 5 IV lfd. Nr. 8
46	NLWKN, Betriebsstelle Cloppenburg	-	-
47	Polizeidirektion Osnabrück	-	-
48	Samtgemeinde Bersenbrück	-	-
49	Samtgemeinde Neuenkirchen	23.07.2014	II lfd. Nr. 3
50	Staatliches Baumanagement Osnabrück - Emsland	-	-
51	Stadt Osnabrück- Archäologische Denkmalpflege	18.07.2014	II lfd. Nr.2
52	Stadtwerke Bramsche GmbH	-	-
53	Stadtwerke Bramsche AG	-	-
54	Wasser- und Schifffahrtsamt Minden	28.07.2014	II lfd. Nr. 6
55	PLEDOC GmbH, Essen	07.08.2014	II lfd. Nr. 11
56	Amprion GmbH, Dortmund	04.07.2014	II lfd. Nr. 12
57	Stadtwerke Osnabrück	12.08.2014	II lfd. Nr. 19

Nr.	Öffentlichkeit/ Bürger (siehe Liste)	am	Teil 3
1	Privatperson Nr. 1	12.07.2014	V lfd. Nr. 1
2	Privatperson Nr. 2	29.07.2014	V lfd. Nr. 2
3	Privatperson Nr. 3	29.07.2014	V lfd. Nr. 3
4	Privatperson Nr. 4	29.07.2014	V lfd. Nr. 4
5	Privatperson Nr. 5	27.07.2014	V lfd. Nr. 5
6	Privatperson Nr. 6	28.07.2014	V lfd. Nr. 6

7	Privatperson Nr. 7 und Nr. 27	28.07.2014 04.07.2014	V lfd. Nr. 7 V lfd. Nr. 27
8	Privatperson Nr. 8	23.07.2014	V lfd. Nr. 8
9	Privatperson Nr. 9	22.07.2014	V lfd. Nr. 9
10	Privatperson Nr. 10	29.07.2014	V lfd. Nr. 10
11	Privatperson Nr. 11	28.07.2014	V lfd. Nr. 11
12	Privatperson Nr. 12	30.07.2014	V lfd. Nr. 12
13	Privatperson Nr. 13	31.07.2014	V lfd. Nr. 13
14	Privatperson Nr. 14	30.07.2014	V lfd. Nr. 14
15	Privatperson Nr. 15	31.07.2014	V lfd. Nr. 15
16	Privatperson Nr. 16	30.07.2014	V lfd. Nr. 16
17	Privatperson Nr. 17	29.07.2014	V lfd. Nr. 17
18	Privatperson Nr. 18	29.07.2014	V lfd. Nr. 18
19	Privatperson Nr. 19	30.07.2014	V lfd. Nr. 19
20	Privatperson Nr. 20	01.08.2014	V lfd. Nr. 20
21	Privatperson Nr. 21	30.07.2014	V lfd. Nr. 21
22	Privatperson Nr. 22	01.08.2014	V lfd. Nr. 22
23	Privatperson Nr. 23	28.07.2014	V lfd. Nr. 23
24	Privatperson Nr. 24	12.07.2014	V lfd. Nr. 24
25	Privatperson Nr. 25	01.09.2014	V lfd. Nr. 25
26	Privatperson Nr. 26	10.07.2014 16.07.2014 11.07.2014	V lfd. Nr. 26
28	Privatperson Nr. 28	11.07.2014	V lfd. Nr. 28

Teil 2 Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und TÖB, Abwägung der Bedenken, Anregungen und Hinweise

Teil 2/I Behörden / TÖB - ohne Abgabe einer Stellungnahme

1	Ericsson Transmission Germany GmbH
2	Kokereigasnetz Ruhr GmbH
3	Landesamt für Bergbau
4	RWE Westfalen – Weser-Ems
5	Vodafone GmbH
6	Nds. Landesamt für Denkmalpflege
7	Bezirksregierung Münster
8	Deutsche Post
9	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
10	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis
11	EWE AG
12	Forstamt Osnabrück
13	Gemeinde Neuenkirchen- Vörden
14	Industrie- und Handelskammer
15	Kabel Deutschland
16	Kirchenamt Osnabrück
17	NLWKN, Betriebsstelle Cloppenburg
18	Polizeidirektion Osnabrück
19	Samtgemeinde Bersenbrück

20	Staatliches Baumanagement Osnabrück - Emsland
21	Stadtwerke Bramsche GmbH
22	Stadtwerke Bramsche AG

Teil 2/II Behörden / TÖB - Stellungnahmen ohne Hinweise

II. Lfd.Nr. 1	Erdgas Münster GmbH am 10.07.2014
II. Lfd.Nr. 2	Stadt Osnabrück- Archäologische Denkmalpflege und Kreisarchäologie am 18.07.2014
II. Lfd.Nr. 3	Samtgemeinde Neuenkirchen am 23.07.2014
II. Lfd.Nr. 4	Gemeinde Westerkappeln am 16.07.2014
II. Lfd.Nr. 5	Gemeinde Belm am 23.07.2014
II. Lfd.Nr. 6	Wasser- und Schifffahrtsamt Minden am 28.07.2014
II. Lfd.Nr. 7	Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Bramsche am 25.07.2014
II. Lfd.Nr. 8	Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück am 05.08.2014

II. Lfd.Nr. 9	Gemeinde Wallenhorst am 05.08.2014
II. Lfd.Nr. 10	Gemeinde Lotte am 13.08.2014
II. Lfd.Nr. 11	PLEdoc GmbH am 07.08.2014
II. Lfd.Nr. 12	Amprion GmbH am 04.07.2014
II. Lfd.Nr. 13	Telefonica Germany GmbH & OHG am 31.07.2014
II. Lfd.Nr. 14	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück am 13.08.2014
II. Lfd.Nr. 15	Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bramsche am 10.08.2014
II. Lfd.Nr. 16	EWE Netz GmbH am 12.08.2014

II. Lfd.Nr. 17	Gemeinde Ostercappeln am 16.07.2014
----------------	--

II. Lfd.Nr. 18	Westnetz am 04.07.2014
----------------	---------------------------

II. Lfd.Nr. 19	Stadtwerke Osnabrück am 12.08.2014
----------------	---------------------------------------

Der Stadt zur Kenntnis:

Die Planung der öffentlichen Träger wird nicht berührt.

Teil 2/III Behörden / TÖB - Hinweise, die den Inhalt der Planung nicht berühren

III. Lfd.Nr. 1	Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“	am 04.08.2014
----------------	---	---------------

Bauleitplanung der Stadt Bramsche

1. 30. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in den Ortsteilen Epe, Schleptrup, Lappenstuhl und Kalkriese
 2. Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“
 3. Bebauungsplan Nr. 157 „Windpark Wittefeld“
 4. Bebauungsplan Nr. 158 „Windpark Kalkriese 1“
- Frühzeitige Unerrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Abwägungsvorschlag:

Sehr geehrte Damen und Herren,

- 1.) gegen die Planungen hat der Unterhaltungsverband 97 und die Wasser- und Bodenverbände Bühnerbachgebiet, Kalkriese und Ahrens-Wittefeld generell keine Bedenken.
- 2.) Sollten Verbandsgewässer, Verbandsanlagen oder Gewässerquerungen überarbeitet oder neu angelegt werden, ist der Unterhaltungsverband 97 im Vorfeld bei den Planungen zu beteiligen.

- 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

III. Lfd.Nr. 2	Deutsche Telekom Technik GmbH	am: 29.07.2014
----------------	-------------------------------	----------------

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

1.) Zu den o.a. Planungen haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen.

2.) Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder <mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de>). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windkraftanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Die Betreiber der Windkraftanlagen können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Kontakt E-Mail Adresse <mailto:T-NI-N-Pti-12-Sekretariat@telekom.de>

Mit freundlichen Grüßen

Abwägungsvorschlag:

- 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 2) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

III. Lfd.Nr. 3	Hauptverband des Osnabrücker Landvolkes	am: 07.08.2014
----------------	---	----------------

Bauleitplanung der Stadt Bramsche –

1. 30. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in den Ortsteilen Epe, Schleptrup, Lappenstuhl und Kalkriese
2. Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“
3. Bebauungsplan Nr. 157 „Windpark Wittefeld“
4. Bebauungsplan Nr. 158 „Windpark Kalkriese 1“

Abwägungsvorschlag:

Sehr geehrter Herr Tangemann,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Überlassung der Planungsunterlagen mit der Möglichkeit, Stellung zu nehmen.

Wie den Planungsunterlagen zu entnehmen ist, wurden im RROP für das Gebiet der Stadt Bramsche mit den Potentialflächen 29 „Lappenstuhl“, 30 „Wittefeld“ und 31 „In den Dieven“ drei neue Windvorranggebiete ausgewiesen. Dafür plant die Stadt Bramsche die Anpassung des bestehenden Flächennutzungsplanes an die Vorgaben des RROP. Zugleich werden die Bebauungspläne für die drei Vorranggebiete aufgestellt.

Stellungnahme aus Sicht der Landwirtschaft:

- 1.) Nach den uns vorliegenden Informationen sind die betroffenen Grundeigentümer bereit, ihr Eigentum für die Planungen zur Verfügung zu stellen. Grundsätzliche Bedenken gegen die Planungsabsichten bestehen unsererseits daher nicht.

Auf folgende Punkte möchten wir jedoch hinweisen:

- 2.) Das Wegenetz zur Verkehrserschließung der Anlagen, das insbesondere während der Bauphase oder auch zur Wartung der Anlagen erforderlich ist, ist durch den Anlagenbetreiber zu unterhalten. Durch den Betrieb der Windenergieanlagen verursachte Unterhaltungs- und Instandsetzungsaufwand darf nicht zu Lasten der Eigentümer landwirtschaftlicher Nutzflächen als Wegelanlieger gehen

- 1.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- 2.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Für die Benutzung des öffentlichen Wegenetzes wird zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger ein Sondernutzungsvertrag abgeschlossen.

- 3.) Zudem ist eine Realisierung der Planungsabsichten nur zulässig, wenn der Betrieb der Windenergieanlagen nicht mit unzumutbaren Immissionen für die angrenzenden Wohnhäuser und Hofanlagen verbunden ist.

- 3.) Für den Entwurf des B-Plans wurde ein Schallgutachten erstellt, welches die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm nachweist. Entsprechende Festsetzungen (max. Schalleistungspegel je WEA) werden Inhalt des B-Plans. Ebenfalls liegt dem Entwurf des B-Plans ein Schattenwurfgutachten bei. Eine entsprechende textliche Festsetzung im B-Plan bezieht sich auf die Orientierungswerte zum Schattenschlag. Die Ergebnisse der o.g. Gutachten werden als Nebenbestimmung in den Genehmigungsbescheid (BlmSchG) des nachfolgenden Verfahrens beim LK Osnabrück aufgenommen. Unzumutbare Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.

III. Lfd.Nr. 4	Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde	am: 07.08.2014
----------------	--	----------------

Bauleitplanung der Stadt Bramsche;

1. 30. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in den Ortsteilen Epe, Schleptrup, Lappenstuhl und Kalkriese
2. Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“
3. Bebauungsplan Nr. 157 „Windpark Wittfeld“
4. Bebauungsplan Nr. 158 „Windpark Kalkriese 1“

Abwägungsvorschlag:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o. g. Bauleitplanung der Stadt Bramsche gebe ich aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange folgende Hinweise:

- 1.) Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde nach § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale (Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt) vorliegen. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht.

Die Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, die die zuständigen militärischen Stellen beteiligt. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen der Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.

- 2.) Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können.

- 1.) Die Hinweise betreffen das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

- 2.) Die Hinweise betreffen das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.

- 3.) Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

- 3.) Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde beteiligt (siehe Stellungnahme IV lfd. Nr. 3 und Nr. 4).

III. Lfd.Nr. 5	Wasser- und Bodenverband Ahrens-	am: 10.08.2014
----------------	----------------------------------	----------------

Abwägungsvorschlag:

Sehr geehrter Herr Fünfzig,

- 1.) der Wasser- und Bodenverband „Ahrensfeld-Wittfeld“ wird von dem Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“ und Bebauungsplan Nr. 157 „Windpark Wittfeld“ östlich der Autobahn A1 betroffen. Bei der Planung sind die wasserwirtschaftlichen Belange des Wasser- und Bodenverbandes zu beachten (Verlegung von Stromkabeln mindestens 1,5m unter der (Grabensohle)

- 1.) Der Hinweis betrifft das nachfolgende BImSchG-Genehmigungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Teil 2/IV Behörden / TÖB - Hinweise, Anregungen und Bedenken

IV. Lfd.Nr. 1	Nieders. Landesforsten- Forstamt Ankum	am: 11.07.2014
---------------	--	----------------

Abwägungsvorschlag:

Bauleitplanung;

Aufstellung des B- Planes Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“

Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der Planungsunterlagen und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich.

- 1.) Aus Gründen des Natur- und des Landschaftsschutzes ist es erforderlich, einen gewissen Übergangsbereich zwischen Wald und Freiland vom Bau und Betrieb neuer Windenergieanlagen (WEA) frei zu halten, da negative Auswirkungen insbesondere entlang der sensiblen Randbereiche von Waldökosystemen zu erwarten sind. Gerade in den Randbereichen zwischen Wald und Freiland gibt es eine hohe Anzahl an Tier- und Pflanzenarten, die den Übergangsbereich zwischen Deckung und Nahrungsangebot als wichtigen Lebensraum regelmäßig nutzen. Die Randstrukturen zeichnen sich durch die strukturreichen Straucharten und eine Vielfalt an Wildkräutern aus, die als Nahrungsquelle für Tiere eine besondere Rolle spielen. Die Übergangszonen zwischen Feld und Wald werden von Vögeln, Säugetieren, aber auch zahlreichen Insekten und Reptilien wegen ihres besonderen Strukturreichtums und Nahrungsangebotes als Brut- und Nahrungsbiotop genutzt. Fledermäuse orientieren sich an diesen Randstrukturen und nutzen diese Waldränder als Jagdgebiete.

1) Waldflächen wurden im Rahmen der Teilfortschreibung des RROP (2013) als „weiche Tabuzonen“ bewertet. Lt. Teilfortschreibung des RROP (siehe Seite 11) ist im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung mindestens ein Fall- und Fällbereich von 30 m einzuhalten. Die vorliegende Planung orientiert sich an den Vorgaben der Teilfortschreibung des RROP. Der Mindestabstand von 30 m zwischen WEA und Wald wird eingehalten. Bezüglich der Fledermäuse wurden entsprechende Untersuchungen durchgeführt. Ein entsprechendes Monitoring zur Konkretisierung des Kollisionsrisikos wird in der Genehmigung nach BImSchG verankert. Ausgeprägte naturnahe Waldrandzonen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Bei Einhaltung des geforderten 100 m-Abstandes ist die Nutzbarkeit der Flächen

Windkraftanlagen bergen für Fledermäuse unterschiedliche Gefahren. Die Tiere können von den Rotorblättern erschlagen werden oder aufgrund von Gefäß- und Druckverletzungen sterben, welche durch die Verwirbelungen hinter Windrädern auftreten.

Aus Vorsorgegründen sollten die Waldränder als „weiche Tabuzonen“ von einer unmittelbaren Bebauung ausgeschlossen und nur in begründeten Ausnahmefällen für den Bau und den Betrieb von WEA freigegeben werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass durch den Betrieb keine erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Aus hiesiger Sicht ist es erforderlich, einen Abstand der WEA zum Wald einzuhalten, der eine Breite von 100 m nicht unterschreitet. Die Freihaltung eines Fall- und Fällbereiches reicht nicht aus, um negative Beeinträchtigungen für die Fauna auszuschließen. Durch die Rotation der Windräder und entstehender Turbulenzen in unterschiedlichen Höhen werden Tierarten, die sich in der Nähe der Rotoren bewegen, verstärkt zum Opfer fallen. Fledermäuse, die auf Waldränder angewiesen sind und die Saumstrukturen als Jagdhabitat nutzen, sind hiervon besonders betroffen, so dass mit einem erhöhten Mortalitätsrisiko zu rechnen ist.

- 2.) Sofern durch den Bau und den Betrieb der WEA keine negativen Auswirkungen auf den Wald und das Waldökosystem zu erwarten sind, bestehen aus hiesiger Sicht keine grundsätzliche Bedenken gegen die vorliegenden Planungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

derart eingeschränkt, dass die Ziele der Raumordnung nicht mehr ausreichend realisiert werden können. Den Anregungen hinsichtlich der Einhaltung eines größeren Abstandes zwischen Wald und WEA wird nicht gefolgt.

- 2.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

IV. Lfd.Nr. 2	Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	am: 24.07.2014
---------------	---	----------------

Abwägungsvorschlag:

30. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in den Ortsteilen Epe, Schleptrup, Lappenstuhl und Kalkriese

Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“

Bebauungsplan Nr. 157 „Windpark Wittefeld“

Bebauungsplan Nr. 158 „Windpark Kalkriese 1“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Anlage: 2 Durchschriften dieses Schreibens

Kopie Abstand Straße/Windenergieanlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer o. a. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:

- 1.) Bereits zur Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Teilbereich „Energie“ des Landkreises Osnabrück hatte ich gegenüber dem Landkreis eine ausführliche Stellungnahme abgegeben hinsichtlich der von hier geforderten Mindestabstände von Windenergieanlagen zu den von hier betreuten Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen.

Gem. § 9 FStrG sind innerhalb bestimmter Entfernungen zu Bundesautobahnen und Bundesstraßen Anbauverbote und Anbaubeschränkungen einzuhalten. Im Bereich der Landesstraßen gilt hierzu § 24 NStrG.

Diese sich aufgrund der straßenrechtlichen Gesetze ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen der Windenergieanlagen nicht gerecht. Unter bestimmten klimatischen Bedingungen kann eine Rotorblattvereisung erfolgen und durch sich ablösende Eisstücke kann eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit ausgehen.

- 1.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen das vorgelagerte Verfahren zur Teilfortschreibung des RROP (2013) des LK Osnabrück.

Zur Behebung der Gefahrensituation hat das Deutsche Institut für Bautechnik in der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkung und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ (Fassung März 2004) die Empfehlung ausgesprochen, einen Mindestabstand von $1,5 \times$ (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) in nicht besonders eisgefährdeten Regionen einzuhalten (vgl. hierzu beigefügte Kopie).

Die Liste der technischen Bestimmungen gem. Runderlass des Nieders. Sozialministeriums vom 12.06.2009 – Liste der technischen Bestimmungen Fassung Juni 2009 – enthält auch Hinweise zur Anwendung der Richtlinie. Danach sind Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist.

Es obliegt somit der jeweiligen Genehmigungsbehörde – in diesem Falle dem Landkreis Osnabrück – in eigener Verantwortung, Ausnahmen unter bestimmten Auflagen zuzulassen bzw. zunächst zu überprüfen, ob von diesen Ausnahmen unter Berücksichtigung des Aspekts der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit – die zunächst von jeder technischen Anlage ausgeht – Gebrauch gemacht werden kann.

Die Genehmigungsbehörde benötigt hierfür nicht das Einverständnis der Straßenbauverwaltung. Die Straßenbauverwaltung wird sich allerdings auch nicht dazu äußern, ob die von der Genehmigungsbehörde angeordneten Auflagen geeignet sind, das Gefährdungspotential der Anlagen angemessen zu reduzieren.

Um diese aufwändigen Genehmigungs- und Überwachungsprozesse zu umgehen, hatte ich gegenüber dem Landkreis Osnabrück eine entsprechende Stellungnahme abgegeben und den vorab genannten Mindestabstand zu den Bundesstraßen gefordert.

Der Landkreis Osnabrück hat bei der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogrammes anders entschieden und die Mindestabstände zu den Bundesautobahnen mit 150 m festgelegt.

Somit muss die Baugenehmigungsbehörde entsprechende Auflagen erteilen und überwachen.

Ich verweise hierzu auf Pkt. Nr. 4.8 „Eiswurf“ Ihrer Begründung zum Bebauungsplan Nr. 156.

Hilfsweise hatte ich in meiner Stellungnahme zur Fortschreibung des RRP außerdem einen Mindestabstand des 1,5fachen der Fallhöhe einer Windkraftanlage zum Fahrbahnrand der von hier betreuten Straßen gefordert.

Diese Forderung ist m. E. ebenfalls gerechtfertigt, weil Windkraftanlagen sowohl durch Brand, technische oder Baudefekte entweder in sich zusammengebrochen sind oder Teile der Anlagen herabgefallen sind.

Dass eine Windkraftanlage ein Rotorblatt verliert, kann z. B. nicht ausgeschlossen werden.

Auch diese Forderung wurde vom Landkreis Osnabrück leider nicht befolgt, unter Hinweis, dass die Straßengesetze dieses nicht hergeben, wobei anzumerken ist, dass die Straßengesetze die Abstände zu Hochbauten regeln, wir es hierbei mit einer technischen Anlage zu tun haben, über deren Verhalten im Dauerbetrieb keinerlei Erfahrungswerte vorliegen.

Zum Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Wittefeld“, Anlage Nr. 6

Diese Anlage scheint in einem Abstand von 150 m westlich der von hier betreuten Bundesautobahn 1 vorgesehen zu sein. Insofern entspräche sie den Vorgaben des RRP des Landkreises Osnabrück.

Es ist von hier aus jedoch nicht erkennbar und nachvollziehbar, warum diese Anlage nicht mind. 50 oder sogar 100 m weiter Richtung Westen errichtet werden könnte, so dass zumindest eine meiner vorgenannten Forderungen eingehalten wird.

Ich weise außerdem darauf hin, dass die Baubeschränkungszone in einem Abstand von 100 m vom Fahrbahnrand der Bundesautobahn 1 einzuhalten ist. Der Luftraum über der Bundesautobahn gehört gem. § 1 (4) zum Straßenkörper einer Bundesfernstraße.

2.)

2.) Lt. § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetztes (FStrG) bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m errichtet werden sollen. Die Zustimmung nach Abs. 2 darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der

Insofern dürfen die Rotorenblätter der Windkraftanlage nicht in die Baubeschränkungszone hineinragen. Bei einem Abstand von lediglich 150 m der Anlage zur Bundesautobahn und einer Gesamthöhe von über 200 m der Anlage kann dieses nicht ausgeschlossen werden.

Ich bitte Sie daher, den Abstand von 150 m zur Bundesautobahn ab der Rotorenspitze festzulegen und nicht den Mastenstandort.

Genauso verhält es sich mit der Anlage Nr. 7. Auch diese weist einen Abstand zu der Nebenanlage (Rastplatz) der Bundesautobahn 1 von lediglich 150 m auf. Auch diese Anlage könnte ohne Weiteres in Richtung Nord-West angeordnet werden, in unmittelbarer Nähe der Anlage Nr. 1.

Zum Bebauungsplan Nr. 157 „Windpark Ahrensfeld“

Durch das Plangebiet verläuft die von hier betreute Landesstraße 78. Die Abstände der vorgesehenen Windkraftanlagen sind in einem Abstand von mind. 250 m vorgesehen.

Somit bestehen seitens des Geschäftsbereiches Osnabrück keine Bedenken gegen die Standorte.

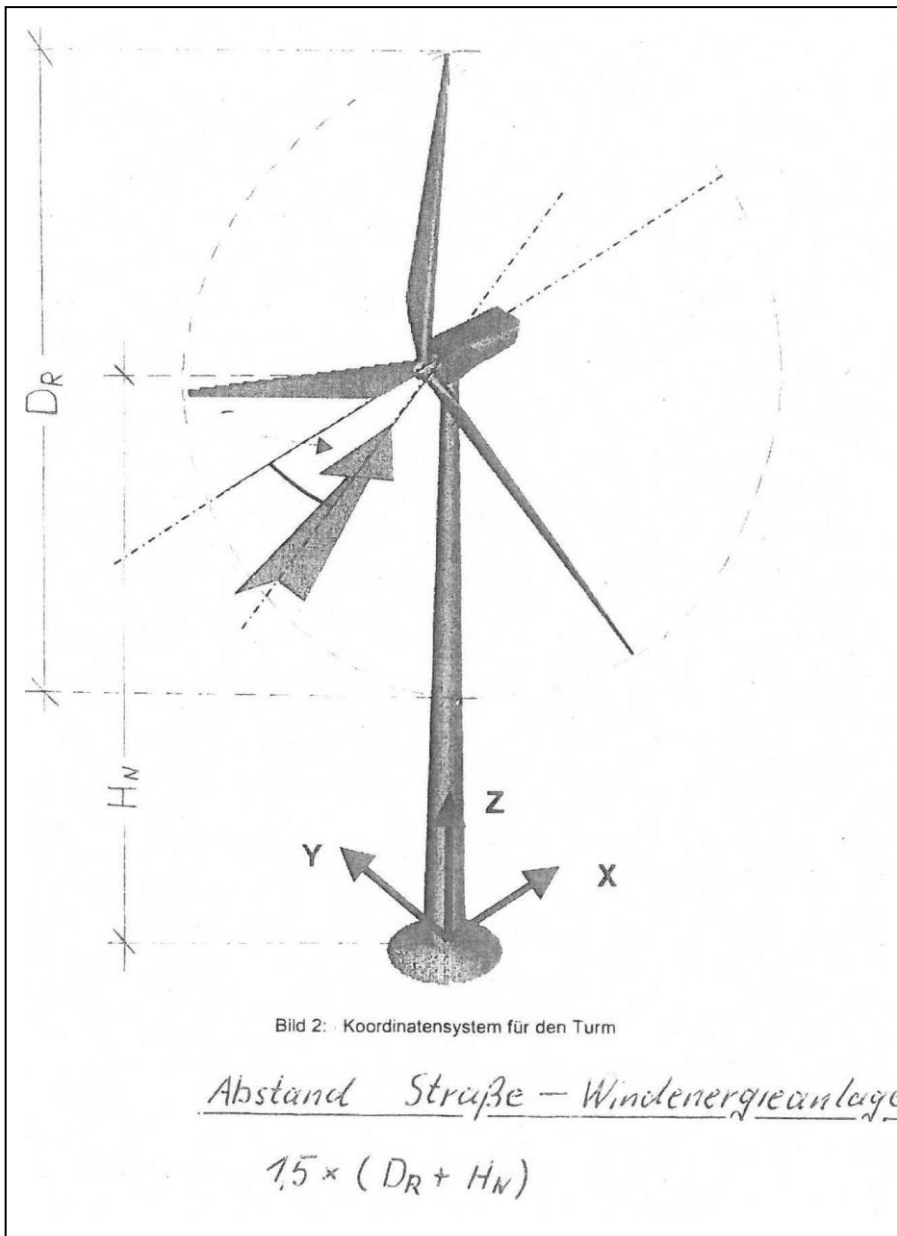
- 3.) Von Ihrem Abwägungsergebnis erbitte ich eine Durchschrift vor Veröffentlichung des Bebauungsplanes.
Der Landkreis Osnabrück erhält eine Durchschrift dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist. Gem. § 9 Abs. 7 gelten die Absätze 1-5 nicht, soweit das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht, der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie an diesen gelegene überbaubare Grundstücksflächen enthält und unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist.

Für den Entwurf des B-Plans wurden die Standorte der WEA (Baugrenzen) so geschoben, dass die Baugrenzen sich außerhalb der Baubeschränkungszone befinden. Die Baubeschränkungszone parallel zur Autobahn wurde nachrichtlich mit in die Planzeichnung übernommen. Außerdem wird dem Entwurf des B-Plans ein Gefährdungsgutachten beigelegt, welches sich mit Eisabwurf, Trümmerbruch etc. der der BAB 1 nächstgelegenen WEA auseinandersetzt.

- 3.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



IV. Lfd.Nr. 3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover	am: 24.07.2014
---------------	--	----------------

Abwägungsvorschlag:

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Fünfzig

- 1.) unter der Maßgabe, dass die im Bezugsschreiben 2. der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft (FBG) vom 17. Juli 2014 aufgeführten Vorgaben bis zum Wegfall des militärischen Bedarfs voraussichtlich zum 01.01.2015 eingehalten werden, stimme ich als derzeitiger Eigentümer und Betreiber den o.g. Planungen zu.
- 2.) Soweit die WEA zu einem Zeitpunkt nach Wegfall des militärischen Bedarfs errichtet wird, ist aus Sicht des BAIUDBw KompZ BauMgmt Hannover die Einhaltung einer generellen Abstandsregelung nicht notwendig.

- 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Bauleitplanverfahren wird nicht vor 2015 abgeschlossen sein. Danach schließt sich das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren der Anlagen beim LK Osnabrück an. Das Genehmigungsverfahren wird mindestens 3 Monate in Anspruch nehmen, d.h. eine Errichtung der WEA wird frühestens im Sommer / Herbst 2015 möglich. Zu diesem Zeitpunkt ist der militärische Bedarf nicht mehr vorhanden. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass bezüglich einer weiteren nicht militärischen Nutzung der Leitung die Stadt Bramsche eine entsprechende planungsrechtliche Festsetzung bezüglich der Leitung sowie des WEA-Standortes Nr. 07 in die Planung aufgenommen hat. Des Weiteren liegt ein entsprechendes Gefährdungsgutachten vor.
- 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

IV. Lfd.Nr. 4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra	am: 06.08.2014
---------------	--	----------------

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 31.07.2014 haben Sie mir die Unterlagen zur 30. Änderung des FNP und den Bebauungsplänen Nr. 156, 157 und 158 übersandt. Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

1.) Bei Einhaltung der Bauhöhen und Koordinaten ist eine Hubschraubertiefflugstrecke der Bundeswehr nicht betroffen.

2.) Den Standorten der Windenergieanlagen 1 und 7 des Bebauungsplanes Nr. 156 kann aufgrund der Nähe zur NATO-Pipeline jedoch nicht zugestimmt werden. Um einen sicheren Betrieb der Pipeline weiterhin zu gewährleisten, ist mindestens ein Sicherheitsabstand einzuhalten, welcher der Gesamthöhe der zu bauenden Anlagen über Grund zuzüglich eines zusätzlichen Abstandes von 5m entspricht.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass aufgrund der Vergrabungstiefe und der unmittelbaren Nähe der geplanten Windenergieanlagen zur Pipeline das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vor Beginn der Baumaßnahmen zwingend zu beteiligen ist. Evtl. wird durch o. g. Gründe eine Verlegung der Zuwege notwendig.

Abwägungsvorschlag:

- 1.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 2.) Dieser Hinweis widerspricht den Aussagen der Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover vom 24.07.2014, welche in diesem Beteiligungsverfahren zu der Bauleitplanung abgegeben wurde (siehe IV lfd. Nr. 3). Mit Schreiben vom 24.07.2014 teilte das Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover mit, dass es der Planung zustimme, wenn die Vorgaben der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH Xanten bis zum Wegfall des militärischen Bedarfs voraussichtlich zum 01.01.2015 eingehalten werden. Des Weiteren führt das Kompetenzzentrum Baumanagement aus, dass die Einhaltung einer generellen Abstandsregelung nicht notwendig ist, wenn die WEA nach Errichtung des Wegfalls des militärischen Bedarfs errichtet werden.

Den Bedenken wird auf Grund der Stellungnahme des Kompetenzzentrums Baumanagement Hannover vom 24.07.2014 nicht gefolgt. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass bezüglich einer weiteren nicht militärischen Nutzung der Leitung die Stadt Bramsche eine entsprechende planungsrechtliche Festsetzung bezüglich der Leitung sowie des WEA-Standortes Nr. 07 in die Planung aufgenommen hat. Des Weiteren liegt ein entsprechendes Gefährdungsgutachten vor.

IV. Lfd.Nr. 5

Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen

am: 22.07.2014

Abwägungsvorschlag:**Stellungnahme Bebauungspläne Nr. 156, 157, 158**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Bebauungsplänen:

Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“
Bebauungsplan Nr. 157 „Windpark Wittefeld“
Bebauungsplan Nr. 158 „Windpark Kalkriese 1“

ist aus der Sicht des LGLN RD Osnabrück-Meppen, Katasteramt Osnabrück, folgendes zu bemerken:

1.)

Bei der verwendeten Planunterlage handelt es sich um einen Auszug aus dem Beziehersekundärnachweis (hier TK25). Planunterlagen zum Bebauungsplan sollen gemäß RdErl. d. MS vom 02.05.1988 "Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch" (VV-BauGB), zuletzt geändert durch RdErl. d. MS v. 18.04.1996 (Nds.MBl. S. 835, 6.Ä) erstellt werden. Die nach dem RdErl. erforderliche Bescheinigung auf dem Bebauungsplan kann erst nach örtlicher Überprüfung der Planunterlage erfolgen.

Ich bitte Sie, für die Reinzeichnung des Bebauungsplanes eine Originalplanunterlage mit dem Ausfertigungsvermerk zu verwenden. Der Ausfertigungsvermerk gibt den Stand der Planunterlage an, der nach Ziff. 41.2.7 VV-BauGB nachgewiesen werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

- 1) Bei der Planunterlage handelte es sich um ALK-Daten der Stadt Bramsche. Nur der Übersichtsplan (M 1:50.000) wurde auf Grundlage der TK 25 erstellt.

Da zum Vorentwurf die Ergebnisse eines Flurbereinigungsverfahrens noch nicht vorlagen, wird für den Entwurf nun eine aktuelle Plangrundlage (ALK-Daten) verwendet, welche die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens widerspiegelt.

IV. Lfd.Nr. 6	Bundesnetzagentur	am15.07.2014
---------------	-------------------	--------------

Abwägungsvorschlag:

Richtfunkstrecken im Bereich Bramasche, Landkreis Osnabrück

Sehr geehrte Damen und Herren,

- 1.) Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der Bauleit- oder Flächennutzungsplanung bzw. auf das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Die von Ihnen hiermit veranlasste Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) steht auch im Zusammenhang mit der Frage, ob durch die Planungen der Betrieb von Richtfunkstrecken beeinflusst wird. Dazu, wie auch zu der Standortplanung für Windkraftanlagen in dem vorgesehenen Baubereich, teile ich Ihnen Folgendes mit:
- Die BNetzA teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugelände in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.
 - Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.
 - Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu

- 1.) Richtfunktrassen, die innerhalb der Geltungsbereiche verlaufen, wurden bereits nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Folgende Betreiber von Richtfunktrassen wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung beteiligt: E-Plus, Deutsche Telekom, Ericsson Transmission, EWE Tel, Telefonica Germany, Vodafone. Damit wurden alle in der Stellungnahme der Bundesnetzagentur genannten Betreiber beteiligt. Die Informationen aus den Stellungnahmen der o.g. Trassenbetreiber werden, soweit erforderlich, nachrichtlich in die Planung aufgenommen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden.

- Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen **Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken** entnehmen.

In dem zu dem Baubereich gehörenden Landkreis sind außerdem **Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen** geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellulärer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (Anlage 2).

Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.

- Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind.
- Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungsstatus für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.
- Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

Soweit die aufgezeigten Planungen Auswirkungen auf die Errichtung und den Betrieb von Energieanlagen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) haben, ist zu beachten, dass der Gesetzgeber im EnWG eine Zuständigkeitsaufteilung zwischen den nach Landesrecht zuständigen Behörden und den Regulierungsbehörden vorsieht. Die Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen werden gem. § 43 Abs. 1 EnWG von den nach Landesrecht zuständigen Behörden durchgeführt. Auch die technische Beschaffenheit von Energieanlagen bei deren Errichtung ist – unbeschadet der Aufgabe der BNetzA, die Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 11 ff. EnWG zu gewährleisten – von den nach Landesrecht zuständigen Behörden zu überwachen. Der für die Planung und Errichtung von Energieanlagen wesentliche Rechtsrahmen sieht daher eine umfassende Zuständigkeit der nach Landesrecht zuständigen Behörden vor, so dass auch allein deren Aufgabenbereich durch die aufgezeigten Planungen berührt sein könnte.

Weiterhin möchte ich noch auf folgenden Sachverhalt aufmerksam machen: Das Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22.06.2004 sieht für die Verlegung öffentlichen Zwecken dienender

Telekommunikationslinien (unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen) ein unentgeltliches Wegerecht (§ 68 ff. TKG) vor. Kenntnisse von Bebauungsplänen könnten daher für die Betreiber dieser Telekommunikationslinien von Interesse sein, um eigene Planungen durchzuführen. Aus der Sicht der Kommunen könnte diese frühzeitige Beteiligung hinsichtlich der Erstellung der Infrastruktur von Vorteil sein. Die Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien erfüllen im Sinne des Art. 87f GG einen Versorgungsauftrag des Bundes und nehmen somit „öffentliche Belange“ wahr. Meines Erachtens müssen jedoch nicht alle Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien beteiligt werden. Ich empfehle jedoch, die in dem entsprechenden Landkreis tätigen Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien sowie die Betreiber, die die Absicht zur Errichtung solcher Linien bekundet haben, zu beteiligen.

Zusätzlicher Hinweis:

2.)

Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlageneinweisung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:

„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser;
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1 \times$ Rotordurchmesser.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“

Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer“ Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.

Ich hoffe, dass ich Ihrem Anliegen entsprochen habe und meine Mitteilung für Sie von Nutzen ist. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Anliegend sende ich Ihre Planunterlagen wieder zurück.

Mit freundlichen Grüßen

2.) Die Empfehlungen und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung von Ausschlusskriterien erfolgte auf Ebene der Regionalplanung (Teilfortschreibung des RROP) durch den LK Osnabrück.

Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken

Eingangsnummer:	8247
Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 08E0052 52N2620 SO: 08E0244 52N2513
Auskunftsersuchen von:	Stadt Bramsche
Für Baubereich:	Bebauungsplan Nr. 156 "Windpark Ahrensfeld"
Bauplanung:	Windkraftanlage(n)

Anzahl der Strecken, Betreiber und Anschrift:

1	Deutsche Telekom Technik GmbH	Ziegelei 2-4	95448	Bayreuth
1	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	E-Plus-Straße 1	40472	Düsseldorf
4	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992	München
4	Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40549	Düsseldorf

**Betreiber von
Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen
in dem Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt
des Standortbereichs**

Bundesland	Landkreis / kreisfreie Stadt	Betreiber/ Anschrift
Niedersachsen	Osnabrück	Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf

IV. Lfd.Nr. 7	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Kampfmittelbeseitigungsdienst	am: 04.07.2014
---------------	--	----------------

Abwägungsvorschlag:

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Anlagen: - 1 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

- 1.) Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 6 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.

Mit freundlichen Grüßen

- 1) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine kostenpflichtige Luftbildauswertung wurde in Auftrag gegeben. Sollte diese Sondierungsmaßnahmen erforderlich machen, sind diese vor Baubeginn zu beantragen.



LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Marienstraße 34, 30171 Hannover



Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren
Satzungsverfahren (§ 4 BauGB, Anlage 17 VV-BauGB)
Träger des öffentlichen Belanges: LGLN, RD Hameln - Hannover
Öffentlicher Belang: Kampfmittelbeseitigung

Vorbemerkung:

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.

Planende Gemeinde : Bramsche

Verfahren: 30. Änderung des (FNP) in Ortsteilen Epe, Schleptrup Lappenstuhl
und Kalkriese
B-Pl. 156, « Windpark Ahrensfield »
3.B-Pl. 157, « Windpark Wittefeld »
B-Pl. 158, « Windpark Kalkriese 1

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können:

- ☐ Im Planungsgebiet sind Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen geplant.
☐ Im Planungsgebiet sind keine Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen geplant.

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan:

- ☐ Im Planungsgebiet besteht kein Kampfmittelverdacht.
Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen keine Bedenken.
☐ Im Planungsgebiet besteht Kampfmittelverdacht.
Eine Gefahrenerforschung wird empfohlen.

- ☒ Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.

8

IV. Lfd.Nr. 9	Landkreis Osnabrück	am: 11.08.2014
---------------	---------------------	----------------

Abwägungsvorschlag:

Bauleitplanung der Stadt Bramsche
Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“
Hier: Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V. m § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
aus Sicht des Landkreises Osnabrück wird wie folgt Stellung genommen:

Bauleitplanung:

- | | |
|---|--|
| <p>1.) Zunächst wird um Klärung gebeten, wie viele Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Auf dem Deckblatt und auf Seite fünf der Begründung werden acht Anlagen beschrieben, auf Seite zwölf und in der Planzeichnung sind es jedoch nur sieben.</p> <p>2.) In den Planungsrechtlichen Festsetzungen wird unter Nr. 1 empfohlen, den Satzteil „Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 156“ zu entfernen. An dieser Stelle könnte ein Passus, wie z.B.: „Im sonstigen Sondergebiet für Windenergienutzung ist auch der Betrieb von Landwirtschaft möglich“, die gewünschte Intention dieser Textlichen Festsetzung verdeutlichen. Dementsprechend müssen auch die Textlichen Festsetzungen der Begründung angepasst werden.</p> <p>3.) Weiter wird in den Baugestalterischen Festsetzungen unter Nr. 1 (siehe auch S. 19 der Begründung) als Material für die Trägeretürme Stahlbeton oder Stahlrohr vorgegeben. Zur Klarstellung könnte der Passus in „Stahlbeton und/oder Stahlrohr“ geändert werden, da oft eine Kombination beider Materialien (Hybrid) bei der Errichtung von Trägeretürmen verwendet wird.</p> <p>4.) Zudem werden in den Baugestalterischen Festsetzungen falsche Paragraphen der NBauO verwendet.</p> <p>5.) Gem. Nr. 42.4 Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch (VV-BauGB) müssen in der Planzeichnung Angaben über die aktuell gültige Fassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) gemacht werden und ein Nordpfeil muss mit aufgenommen werden.</p> | <p>1.) Die Darstellung des Deckblattes zum Vorentwurf war fehlerhaft und wurde zum Entwurf korrigiert. Es sind 7 WEA geplant.</p> <p>2.) Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>3.) Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>4.) Die Hinweise auf die Paragraphen der NBauO werden aus den Baugestalterischen Festsetzungen entfernt.</p> <p>5.) Den Hinweisen wird gefolgt.</p> |
|---|--|

RegionaIplanung

- 6.) Nach dem RROP für den Landkreis Osnabrück 2004 entspricht die genannte Planung dem raumordnerischen Ziel D 3.5 Energie, nach dem die Erzeugung und der Einsatz regenerativer Energien besonders zu fördern sind. Im Zuge der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2004) für den Landkreis Osnabrück – Teilbereich Energie – wurden auf dem Gebiet der Stadt Bramsche drei neue Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen.

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes kommt die Stadt Bramsche ihrer Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach.

- 7.) Ich weise darauf hin, dass gemäß des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (4.2.04) und des RROP 2004 Teilfortschreibung Energie 2013 (D 3.5.03 G) Höhenbegrenzungen in Vorrang- und Eignungsgebieten grundsätzlich im Rahmen der Bauleitplanungen nicht festgesetzt werden sollen. Ziel ist es, der Nutzung der Windenergie substanziiell Raum zu geben, sowohl quantitativ als auch qualitativ. Soll an einer Höhenbegrenzung festgehalten werden, sollte dies fachlich und städtebaulich begründet werden, da hierdurch die Nutzung der ausgewiesenen Fläche eingeschränkt wird, was der Privilegierung nach § 35 BauGB entgegen läuft.

Untere Wasserbehörde

- 8.) Die nachfolgenden Belange sind im weiteren Verfahren vorhabenbezogen zu beachten:

Prüffähige Planungsunterlagen für erforderlich werdende wasserrechtliche Erlaubnisse und wasserrechtliche Genehmigungen sind Grundlage für eine abschließende wasserwirtschaftliche und rechtliche Stellungnahme im baurechtlichen Genehmigungsverfahren.

Grundsätzlich ist eine Beschreibung aller erforderlichen Baumaßnahmen und Technologien erforderlich. Hierzu sind prüffähige Unterlagen zu den nachfolgenden Punkten vorzulegen:

- Gründung und Gründungstechnologien mit Materialien (Gründungsmaterialien, Gründungstiefen, Betonqualitäten, Rüttelstopfverdichtungen, Verdichtungsmaterialien usw.)
- Umfang der Erdbewegungen und Massen und Verbleib
- Sicherungskonzepte bei Ölaustritten an Fahrzeugen und Baumaschinen (Verwendung von grundwasserunschädlichen Hydraulikölen)
- Verwendete Baustoffe und Besichtigungsmaterialien (Beton, Schalöle etc.) (innerhalb von Wasserschutzgebieten ist ausschließlich der Einbau und die Verwendung von Baustoffen mit dem Zuordnungswert Z O im Feststoff nach LAGA M 20 zulässig. Im Eluat sind Geringfügigkeitsschwellenwerte nach LAWA zu unterschreiten. Entsprechende Nachweise sind der Unteren Wasserbehörde vor Einbau und Verwendung vorzulegen.)
- Baugrunduntersuchung gemäß DIN 1054 mit Angabe des Grundwasserhöchststandes
- Bei Gründung im Grundwasser ist die Vorlage eines Baugrubenentwässerungskonzeptes mit Angabe der Entwässerungssysteme, Absenksziel und Absenkmenge in m³/d sowie der entspr. Einleitungsstelle erforderlich. Für Absenkmengen ab 50 m³/d wird eine wasserrechtliche Erlaubnis ⁽¹⁾ notwendig.
- In WEA kommen je nach Bauart verschiedene wassergefährdende Stoffe (z.B. Hydraulik-, Schmier- und Transformatorenöle) zum Einsatz. Daher müssen die Anlagen gemäß § 62 WHG so beschaffen sein und so errichtet und unterhalten, betrieben und

- 6.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- 7.) Das LROP sagt aus, dass in RROPs keine Höhenbeschränkungen vorgenommen werden sollen. Das RROP (2013) des LK OS führt nicht aus, dass die nachfolgende Bauleitplanung auf Höhenbegrenzungen verzichten soll. Eine Höhenbegrenzung auf Ebene des FNP ist sicher nicht sinnvoll. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist diese jedoch ein Steuerungsinstrument für die planende Kommune und unterliegt deren Planungshoheit. Eine max. Höhe von 200 m, wie hier festgesetzt (entspricht dem Stand der Technik für Binnenlandstandorte), schränkt die Windenergienutzung nicht unzulässig ein. Der Aspekt der „optisch bedrängenden Wirkung“ kann im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nur abgeprüft werden, wenn die max. Gesamthöhe der WEA bekannt ist. Die Stadt Bramsche schafft mit der Festsetzung der max. Gesamthöhe auf 200 m einen Anhaltspunkt zur Abprüfung der „optisch bedrängenden Wirkung“ und gibt gleichzeitig der Windenergienutzung in der Vorrangfläche entsprechend Raum, so dass die Ziele der Raumordnung umgesetzt werden können.

- 8.) Die Hinweise betreffen zum größten Teil das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und sind nicht Inhalt der Bauleitplanung. Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 156 befinden sich drei vorläufig zu sichernde Überschwemmungsgebiete. Fundamente oder Kranstellflächen der geplanten WEA sind nicht in diesen Bereichen festgesetzt. Jedoch verläuft die Zuwegung zwischen WEA Nr. 1 und WEA Nr. 7 durch eines der vorläufig zu sichernden Überschwemmungsgebiete. Die Ausführung dieser Zuwegung

auch stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern (Grund- und oberirdische Gewässer) nicht zu besorgen ist. Konkretisiert werden diese Anforderungen in der VAWS. Diese muss bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen beachtet werden.

Bei Anlagen innerhalb von Trinkwassergewinnungsgebieten müssen erhöhte Anforderungen beachtet werden. In erster Linie sind die Verminderung von Deckschichten (z.B. durch den Bau des Fundamentes und der Kabeltrasse) und der Einsatz von wassergefährdenden Stoffen wichtige zu berücksichtigende Aspekte.

Der Eingriff in das Überschwemmungsgebiet muss entsprechend dargestellt werden. Hierzu zählen neben den Anlagenstandorten u.a. auch Zuwegungen, welche ggf. aufgeschüttet werden. Es wird ggf. eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 78 Abs. 3 und 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich. (Form und Umfang der Antragsunterlagen richten sich nach dem Merkblatt „Bauen im Überschwemmungsgebiet“^{4a}).

Für die Zuwegung und die Versorgung (z.B. mit Strom- und Kommunikationsleitungen) der Anlage müssen Gewässer gekreuzt werden. Hierfür wird gemäß § 57 Niedersächsisches Wassergesetz eine Genehmigung erforderlich. (Form und Umfang der Antragsunterlagen richten sich nach dem Merkblatt „Kreuzung eines Gewässers / Herstellung einer Überfahrt“^{3a}). Sofern Gewässerüberfahrten eine Breite von 10 m überschreiten wird eine Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich. In Ausnahmefällen kann auch eine Gewässerverlegung notwendig werden. Hierfür wird ebenfalls gemäß § 68 WHG eine Plangenehmigung erforderlich, welche entsprechend des Merkblattes „Verlegung und Ausbau eines Gewässers“^{4a} gestellt werden muss.

Gegebenenfalls wird in der Bauphase die Benutzung eines Fließgewässers z.B. für die Einleitung von in Rahmen einer Grundwasserhaltung anfallendem Wasser unerlässlich. Für den Fall ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die zu berücksichtigenden Belange können dem Merkblatt „Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Wasser in ein oberirdisches Gewässer“⁵ entnommen werden.

Grundsätzlich ist bei der Planung von WEA darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung von Gewässern (sowohl Grundwasser als auch oberirdische Gewässer) vermieden wird. Der Gewässerrandstreifen (5 Meter ab Böschungsoberkante) ist von jeglicher Bebauung und Geländemodellierung frei zu halten.

Bitte stimmen Sie frühzeitig ggf. erforderlich werdende Antragsunterlagen mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück ab. Die entsprechenden Merkblätter^(1,2,3,4,5) und die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen finden Sie auf der Homepage des Landkreises Osnabrück (www.landkreis-osnabrueck.de).

Untere Naturschutzbehörde

9.) Die Unterlagen beinhalten einen Vorentwurf des Umweltberichtes. Methodik und Inhalte sind soweit als fach- und sachgerecht anzusehen. Im Folgenden noch einige Anmerkungen:

10.) Redaktionelle Anmerkung: Es ist darauf aufmerksam zu machen, dass auf dem Deckblatt zur Begründung mit Umweltbericht acht Anlagen dargestellt werden und auf der Plandarstellung im Maßstab 1:5000 nur noch sieben Anlagen. Da auch innerhalb des Fließtextes z. T. unterschiedliche Angaben gemacht werden, besteht hier dringender Korrekturbedarf.

11.) Inhaltliche Anmerkungen: Aktuelle und verlässliche landschaftsplanerische Grundlagen sind derzeit nicht vorhanden, sodass für jedes Schutzgut eine neue und eigene Aufnahme und Bewertung erfolgen muss. Der Vorentwurf zum Umweltbericht enthält für die Schutzgüter Pflanzen und Tieren, Boden und Landschaft bis hierhin nur vorläufige Informationen bereit. Für den

erfolgt in Schotterbauweise, so dass auch weiterhin von einer Versickerung des Niederschlagswassers auszugehen ist und es somit zu keiner Beeinträchtigung des Überschwemmungsgebietes kommt. Ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung gem. § 78 Abs. 3 und 4 wurde seitens der Stadt für die 30. FNP-Änderung und den Bebauungsplan Nr. 156 bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück gestellt.

9.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

10.) Die Darstellung des Deckblattes zum Vorentwurf war fehlerhaft und wurde zum Entwurf korrigiert. Es sind 7 WEA geplant.

11.) Zum Entwurf des B-Plans wird eine Biotoptypenkartierung aus dem Jahre 2014 vorgelegt, auf deren Grundlage die erheblichen Beeinträchtigungen der Biotoptypen durch Versiegelung bilanziert wird. Bezüglich des Schutzgutes Landschaft wurde dem Entwurf des B-Plans die Landschaftsbildbewertung (2013), welche zur Teilfortschreibung des RROP erstellt wurde, für die Bewertung und Eingriffsbilanzierung zu Grunde gelegt. Bezüglich des Schutzgutes Tiere liegen Erfassungen der Avifauna und der Fledermausfauna aus den Jahren 2013/2014 vor. Die Stadt Bramsche sieht keinen Anlass weitere Erfassungen durchführen zu lassen, da für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden und Landschaft entsprechende aktuelle Aussagen aus den Jahren 2013/2014 (s.o.) vorliegen.

weiteren Planungsverlauf sind weitere Ausführungen auf Grundlage aktueller Betrachtung zwingend erforderlich.

- 12.) Hinweis: Zum vorsorgenden Bodenschutz verfügt die Stadt Bramsche über sehr detaillierte Angaben für die Ebene der Flächennutzungsplanung, die ggf. auch für die Ebene der Bebauungsplanung wichtige Hinweise geben. Das bitte ich für das Schutzgut Boden zu berücksichtigen.
- 13.) Ausgleichsmaßnahmen: Im weiteren Verfahren sind erforderliche Kompensationsmaßnahmen darzustellen und zu konkretisieren.
- 14.) Artenschutz: Die Planunterlagen enthalten bereits Gutachten für die Artengruppe der Brut- und Rastvögel sowie für die Fledermäuse. Diese erscheinen für das weitere Verfahren ausreichend. Weitere potenziell vorkommende besonders und streng geschützte Arten müssen im Rahmen der saP abgeprüft werden.
- 15.) Hinweis: Als eine grundsätzliche und sehr wirksame Vermeidungsmaßnahme sollen grundsätzlich keine Bautätigkeiten in die Hauptbrutzeit fallen. In Ausnahmefällen ist dies vorab zu erörtern und wäre dann inhaltlich Gegenstand der Umweltbaubegleitung (s.u.).
- 16.) Ausdrücklich begrüßt wird die in Kapitel 10.2 vorgesehene Umweltbaubegleitung. Sie sollte sich dabei nicht nur auf den Artenschutz konzentrieren, sondern genauso auf die weiteren Schutzgüter, insbesondere auf den Bodenschutz und den Schutz des FFH-Gebietes.
- 17.) FFH-Verträglichkeit: Das Gebiet Windpark Ahrensfeld grenzt z. T. unmittelbar an die Grenzen des FFH-Gebietes Gehölze bei Epe an. Diese Situation stellt kein unüberwindbares Hindernis dar, da vom eigentlichen Schutzzweck her keine windkraftsensiblen Arten betroffen sind. Es gilt auf dieser Planungsebene aber zu prüfen, ob und unter welcher Maßgabe das Gesamtprojekt (Bau und Betrieb eines Windparks) erhebliche Beeinträchtigungen hervorrufen könnte. Dazu gehört insbesondere, dass bei der Errichtung der erforderlichen Infrastrukturen wie Zuwegung, Lagerflächen oder Kabeltrasse die Bereiche des Schutzgebietes weder direkt noch indirekt ge- oder gar zerstört werden dürfen. Dieses ist im Umweltbericht noch zu konkretisieren und im speziellen auf die Ökologie und Schutzbedürftigkeit des Hirschkäfers hin zu prüfen. Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes Darnsee ist hingegen ausgeschlossen.
- 18.) Ergänzend wird hinsichtlich der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB noch einmal auf das Urteil des BVerwG vom 18.07.2013 – 4 CN 3.12 und den Beschluss des OVG Lüneburg vom 02.07.2013 – 1 MN 90/13 hingewiesen.
- Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

- 12.) Der Hinweis wird berücksichtigt.
- 13.) Im Entwurf des B-Plans wurden die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen im Detail beschrieben und festgesetzt (siehe hierzu LBP und B-Plan Entwurf).
- 14.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem Entwurf des B-Plans liegt ein Artenschutz-Fachbeitrag bei.
- 15.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Regelungen werden im Artenschutz-Fachbeitrag thematisiert.
- 16.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 17.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und das Kapitel 9.1.9 des Umweltberichtes um entsprechende Aussagen ergänzt.
- 18.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ergänzende Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des LK Osnabrück vom 05.03.2015

30. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bramsche und Bebauungsplan Nr. 158 „Ahrensfeld“

Sonderbaufläche 3 „Ahrensfeld“

- 1.) Für die Gewässer Engter Bach und Ahrensbach existieren vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete.
- 2.) Grundsätzlich ist die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch innerhalb von ÜSG untersagt (§ 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)). Die zuständige Behörde kann jedoch gemäß § 78 Abs. 2 Nr. 1 bis 9 WHG davon abweichend die Ausweisung ausnahmsweise zulassen, wenn:
 - keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
 - das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
 - eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
 - der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
 - die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
 - keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
 - die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
 - die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.
- 3.) Die Prüfung der einzelnen oben genannten Voraussetzungen der Ausnahmeregelung ist auf der Ebene des Flächennutzungsplanes – bedingt durch dessen Maßstäblichkeit – nicht so detailliert möglich. Daher muss die Begründung zum Flächennutzungsplan eine „Prognose“ zu den Auswirkungen enthalten.
- 4.) Grundsätzlich wird für die Änderung des Flächennutzungsplans, als auch für den Bebauungsplan eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 78 WHG Abs. 2 erforderlich, welche bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück entsprechend zu beantragen ist.

- 1.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Begründungstext wird der Sachverhalt entsprechend dargelegt.
- 2.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 3.) Der Hinweis betrifft die vorbereitende Bauleitplanung (30. FNOP-Änderung).
- 4.) Die Stadt Bramsche wird eine entsprechende Ausnahmegenehmigung beantragen.

IV. Lfd.Nr. 10

Wasserverband Bersenbrück

am: 31.07..2014

Abwägungsvorschlag:**Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

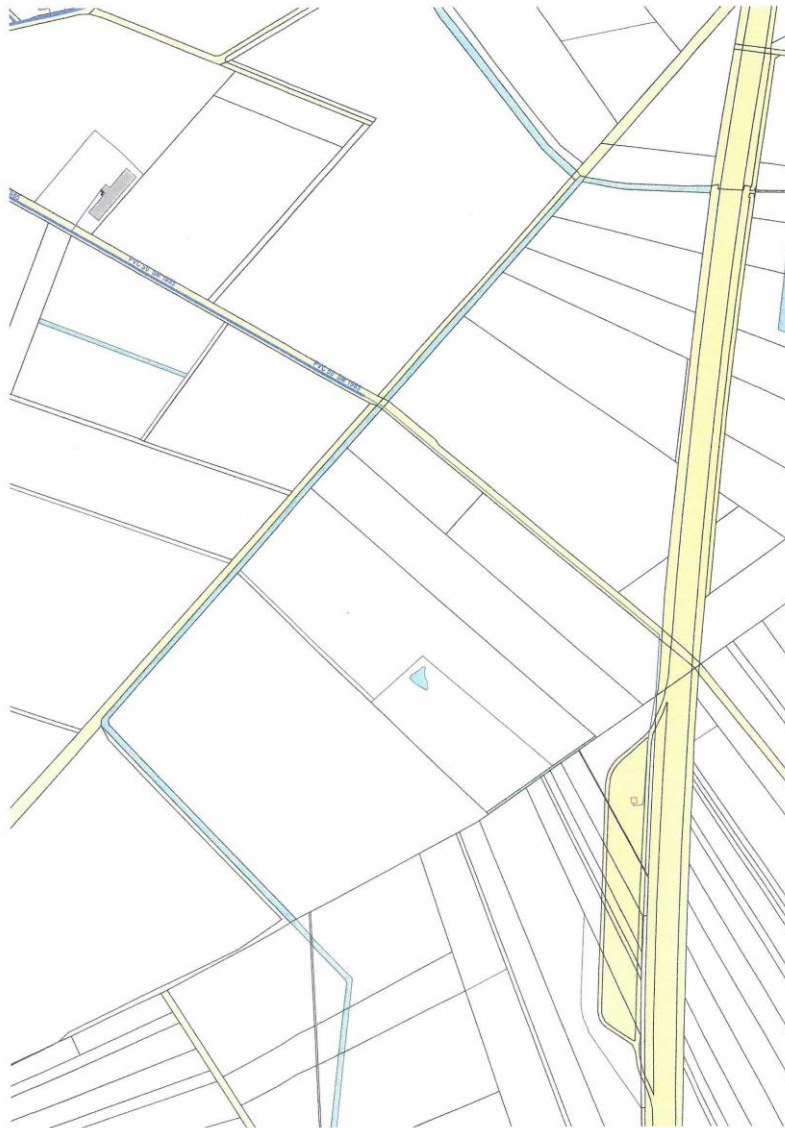
- 1.) mit Ihrem o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“ mit der Kurzbegründung zur Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB. Der Wasserverband ist im Außenbereich und den Ortsteilen der Stadt Bramsche für die öffentliche Trinkwasserversorgung zuständig und unterhält hierzu ein umfangreiches Leitungsnetz. Durch das Plangebiet verläuft eine Hausanschlussleitung DN 50 bzw. DN 1 ½" bis zur Park- und Rastanlage an der A 1 (siehe anliegenden Bestandsplan). Diese Leitung muss zur Versorgung der Park- und Rastanlage auf Dauer in Betrieb bleiben. Die im Schmedriedenweg verlaufende Leitung darf auch durch die späteren Transport- und Bauarbeiten zur Errichtung der Windenergieanlagen nicht beschädigt werden. Daher sollte die Trinkwasserleitung m. E. im Plan gemäß Planzeichenverordnung dargestellt werden.
- 2.) Gegen den vorliegenden Planentwurf und dessen Realisierung bestehen ansonsten meinerseits keine Bedenken.

1.) Die Trinkwasserleitung wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

2.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen





IV. Lfd.Nr. 11	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	am: 11.07.2014
----------------	---	----------------

Abwägungsvorschlag:

Bauleitplanung der Stadt Bramsche

30. Änderung des Flächennutzungsplanes, Epe, Lappenstuhl u. Schleptrup
und Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“

Anlagen: Karte zum Windpark Ahrensfeld mit Darstellung der Grenze des Flurb.Geb. Engter
Auszug aus der Karte zum PL 41 (Stadt: 3. Änderung)
Auszug aus dem VdAF (Stand: 3. Änderung)

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Geltungsbereich beider Bauleitpläne befindet sich teilweise im Flurbereinigungsgebiet Engter (s. Anlage 1).

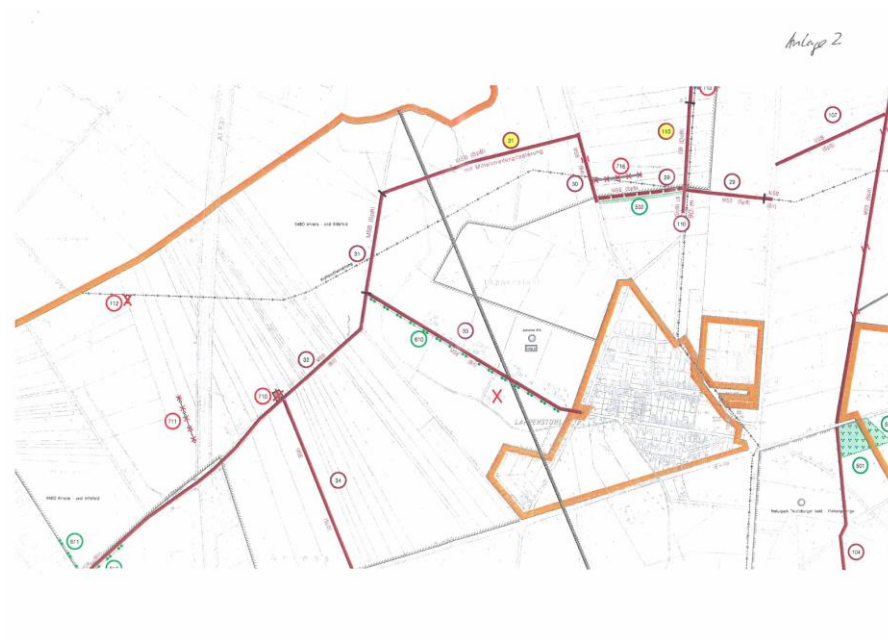
- 1.) Es bestehen im Hinblick auf die vorgelegten Bauleitpläne keine Bedenken.
Hinweis:
Im Flurbereinigungsverfahren Engter sind die Maßnahmen des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan (PL41) ausgeführt worden. Die Neueinteilung der Flächen ist erfolgt. Der Flurbereinigungsplan ist vorgelegt worden und in Form des Nachtrags 1 unanfechtbar. Der Eigentumsübergang auf die neuen Grundstücke ist noch nicht erfolgt; er wird voraussichtlich Anfang 2015 erfolgen. Die öffentlichen Bücher werden voraussichtlich ab dem Sommer 2015 berichtigt. Der Abschluß dieser Arbeiten wird für 2016 erwartet.
- 2.) Im Geltungsbereich der beiden Bauleitpläne sind keine Maßnahmen gemäß dem PL41 Engter ausgeführt worden. Allerdings sind im Nachbarbereich des Geltungsbereiches ländliche Wege im Rahmen der Flurbereinigung durch die Teilnehmergemeinschaft Engter (TG) ausgebaut worden. Die Maßnahmen sind in der Karte zum PL41 dargestellt und im zugehörigen Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) (s. Anlagen 2 und 3) aufgeführt. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die mit der Ausführung der Flurbereinigungsmaßnahmen verfolgten Ziele auch bei Realisierung der jetzt angedachten Bauleitplanung gewahrt bleiben.
- 3.) Es wird außerdem darauf hingewiesen, daß die in der Karte zum B-Plan Nr. 156 dargestellten Flurstücksgrenzen den in den öffentlichen Büchern geführten Bestand zeigen. Dieser Bestand ist für den dem Flurbereinigungsverfahren Engter unterliegenden Teil nicht mehr aktuell.

Mit freundlichen Grüßen



- 1.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 2.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
- 3.) Die Erschließung der WEA erfolgt nördlich des Flurbereinigungsgebietes. Eine Beeinträchtigung bzw. zusätzlicher Ausbau der im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens ausgebauten Wege kann somit ausgeschlossen werden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
- 4.) Für den Entwurf des B-Plans wird eine aktuelle Plangrundlage, welche die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens berücksichtigt, verwendet.





VERZEICHNIS DER ANLAGEN UND FESTSETZUNGEN

Vereinfachte Flurbereinigung Engter
Landkreis Osnabrück

1 Verkehrsanlagen einschließlich Bauwerke

E.Nr.	Art	Bestand		Ausbau Länge (m) Fläche (ha)	Besondere Festsetzungen		Bauwerke Nr.	Eingriff ?	Ergänzende Hinweise			Bemerkung
		Länge m Fläche ha	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
1	2											12
20	G	410 m	380 m 30 m	Gewässer RQ 4,5 / 3,3 / 0 (Bt)	(Bt)	380 m 30 m	unverändert RQ 4,5-7,0/3,0-5,0 / uv SB (Bt)	1 2	RD 800 RD 600	nein	a) TG b) c) Stadt Bramsche	An Meyerhof
21	G	120 m	120 m 50 m 250 m	RQ 4,5 / 2,0 / 1 RQ 4,0 / 3,0 / 1 (DoB)	(Bt)	120 m 50 m 250 m	RQ uv / 3,0 / uv uv Einbau von 4 Querriemen gem. Regelkizze			nein	a) TG b) c) Stadt Bramsche	Domsberger Weg
22	G	200 m	200 m	RQ 7,0 / 3,0 / 0 (Bt)	(Bt)	200 m	RQ uv / 3,0 / uv SB (Bt)			nein	a) TG b) c) Stadt Bramsche	Verbindung zur Vinner Str.
23	G	480 m	180 m 300 m	RQ 7,0 / 2,7-3,2 / 1-2 RQ 6,0 / 3,0 / 1-2 (Bt)	(Bt)	180 m 300 m	RQ uv / 3,0 / uv RQ uv / 3,0 / uv MSB (Bt)			nein	a) TG b) c) Stadt Bramsche	Bohnenort
24	G	990 m	60 m 260 m 310 m 360 m	RQ 7,0 / 4,0 / 2 RQ 7,0 / 4,0 / 2 RQ 6,0 / 3,5 / 1 RQ 6,0 / 3,5 / 1 (Bt)	(Bt)	60 m 260 m 310 m 360 m	uv RQ uv / 4,0 / uv RQ uv / 3,0 / uv RQ uv / 3,0 / uv MSB (Bt)			nein	a) TG b) c) Stadt Bramsche	Kalkreiser Weg
25	G	610 m	610 m	RQ 7,0 / 2,7-3,0 / 1-2 (Bt)	(Bt)	610 m	RQ uv / 3,0 / uv MSB (Bt)	1	RD 400	nein	a) TG b) c) Stadt Bramsche	Rele Riede
26	G	910 m	30 m 280 m 300 m	RQ 5,0 / 3,0 / 0-1 RQ 5,0 / 3,0 / 0-1 RQ 6,0 / 3,0 / 1-2 RQ 4,5 - 6,0 / 3,0 / 2 (Bt)	(Bt)	30 m 280 m 300 m	RQ 7,5-6,0/5,5-3,0 / uv RQ uv / 3,0 / uv MSB (SpB + Mittelstreifenplasterung) RQ uv / 3,0 / uv MSB (SpB) RQ uv / 3,0 / uv			nein	a) TG b) c) Stadt Bramsche	Bohnenort Im Faldiske
27	G	690 m	690 m	RO 5,0 / 3,0 / 2 (Bt)	(Bt)	690 m	RQ uv / 3,0 / uv MSB (Bt)	1	RD 400	nein	a) TG b) c) Stadt Bramsche	Siegers Hagen

VERZEICHNIS DER ANLAGEN UND FESTSETZUNGEN

1 Verkehrsanlagen einschließlich Bauwerke

Vereinfachte Flurbereinigung Engler
Landkreis Osnabrück

E.Nr.	Art	Länge m Fläche ha	Bestand		Ausbau Länge (m) Fläche (ha)	Besondere Festsetzungen	Bauwerke Nr.	Eingriff ?	Ergänzende Hinweise			Bemerkung
			Länge (m) Fläche (ha)	Beschreibung					a) Träg.d.Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh.Pfl.	11	12	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10			
28	G	355 m	355 m	RQ 5,0 / 3,0 / 1	(Btl)	355 m			nein	a) TG b) c) Stadt Bramsche	Zur Tüttenburg	
29	G	310 m	30 m 280 m 320 m	RQ 4,0 / 2,7 / 2 RQ 4,0 / 2,7 / 2 Acker	(DoB) (DoB)	30 m 280 m 320 m			ja ja ja	a) TG b) c) Stadt Bramsche	L 78-Masterweg	
30	G	260 m	260 m	RQ 4,0-5,0 / 3,0 / 1-2	(Btl)	260 m		1 RD 400	nein	a) TG b) c) Stadt Bramsche	Malgarten Damm	
31	G	1110 m	750 m 360 m	RQ 6,0 / 3,0 / 0-2 RQ 4,0-6,0 / 3,0 / 1-2	(Btl) (Btl)	750 m 360 m			nein nein	a) TG b) c) Stadt Bramsche	Im Ahrensfield (Spechtstraße)	
32	G	1710 m	130 m 720 m 570 m 260 m 30 m	RQ 4,0-6,0 / 3,0 / 1-2 RQ 5,0 / 3,3 / 2 RQ 7,0 / 3,4 / 0 RQ 5,5 / 3,5 / 1 RQ 5,5 / 3,5 / 1	(Btl) (Btl) (Btl) (Btl) (Btl)	130 m 720 m 570 m 260 m 30 m			nein nein nein nein nein	a) TG b) c) Stadt Bramsche	Im Ahrensfield – Epe	
33	G	900 m	900 m	RQ 6,0 / 3,2 / 1	(Btl)	900 m			nein	a) TG b) c) Stadt Bramsche	von-Bar-Straße	
34	G	680 m	650 m 30 m	RQ 4,5 / 3,1 / 2 RQ 4,5 / 3,1 / 2	(Btl) (Btl)	650 m 30 m			nein nein	a) TG b) c) Stadt Bramsche	Im Ahrensfield	
35	G	740 m	30 m 710 m	RQ 5,0 / 3,0 / 1 RQ 5,0 / 3,0 / 1	(Btl) (Btl)	30 m 710 m			nein nein	a) TG b) c) Stadt Bramsche	Im Fahlsäke	

Vereinfachte Flurbereinigung Engter
Landkreis Osnabrück

VERZEICHNIS DER ANLAGEN UND FESTSETZUNGEN

1 Verkehrsanlagen einschließlich Bauwerke

E.Nr.	Art	Länge m Fläche ha	Bestand Beschreibung	Ausbau Länge (m) Fläche (ha)	Besondere Festsetzungen	Bauwerke Nr.	Eingriff ?	Ergänzende Hinweise a) Träg.d.Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterr.Pfl.	Bemerkung		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
36	G	880 m	50 m 190 m 240 m 310 m 90 m	RQ 5,0 / 3,0 / 1-2 (Bl) RQ 5,0 / 3,0 / 1-2 (Bl) RQ 5,0-6,0/3,0-3,8/1 (Bl) RQ 5,0-6,0/3,0-3,8/1 (Bl) RQ 5,0-6,0/3,0-3,8/1 (Bl)	uv SB (Bl) RQ uv / 4,0 / uv SB (Bl) RQ uv / 3,0 / uv MSB (Bl) uv			nein nein nein nein	a) TG b) c) Stadt Bramsche	Im Elckrode	
38	G	1320 m	650 m 540 m 100 m 30 m	RQ 5,0 / 3,2 / 1 (Bl) RQ 6,0 / 4,0 / 0 (Bl) RQ 5,0 / 3,0 / 0 (Bl) RQ 5,0 / 3,0 / 0 (Bl)	MSB (Bl) RQ uv / 3,0 / uv MSB (SpB) RQ uv / 3,0 / uv MSB (SpB) RQ 5,0-7,5/3,0-5,5/ uv MSB (Bl)		1	RD 400	nein nein nein nein	a) TG b) c) Stadt Bramsche	Vulbrooks Esch
39	G	370 m	370 m	RQ 5,0 / 3,0 / 0-1 (Bl)	MSB (Bl)				nein	a) TG b) c) Stadt Bramsche	Elcker Weg
40	G	2240 m	390 m 480 m 610 m 730 m 30 m	RQ 7,0 / 4,8 / 0 (Bl) RQ 7,0 / 4,8 / 0 (Bl) RQ 6,0 / 4,0 / 0 (Bl) RQ 6,0 / 4,0 / 1 (Bl) RQ 6,0 / 4,0 / 1 (Bl)	SB (Bl) SB (Bl) SB (Bl) SB (Bl) SB (Bl)				nein nein ja nein nein	a) TG b) c) Stadt Bramsche	Heidedamm
42	G	480 m	350 m 130 m	RQ 5,5 / 3,5 / 1 (Bl) RQ 5,5 / 3,5 / 1 (Bl)	SB (Bl) MSB (Bl)				nein nein	a) TG b) c) Stadt Bramsche	Zum Fernsehurm
43	G	340 m	340 m	RQ 7,5 / 4,5 / 1 (Bl)	SB (Bl)				nein	a) TG b) c) Stadt Bramsche	Englter Kirchweg
44	G	430 m	430 m	RQ 6,0 / 2,8-3,1 / 1 (Bl)	MSB (Bl)		1	RD 400	nein	a) TG b) c) Stadt Bramsche	Im Masch

VERZEICHNIS DER ANLAGEN UND FESTSETZUNGEN

Vereinfachte Flurbereinigung Engler
Landkreis Osnabrück

1. Verkehrsanlagen einschließlich Bauwerke

E.Nr.	Art	Länge m Fläche ha	Bestand	Ausbau	Besondere Festsetzungen	Bauwerke Nr.	Eingriff ?	Ergänzende Hinweise a) Träg.d.Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh.Pfl.	Bemerkung		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
45	G	340 m	340 m	RQ 5.0 / 2,9-3.0 / 1 (Btl)	340 m	RQ uv / 3.0 / uv MSB (Btl)	nein	a) TG b) c) Stadt Bramsche	im Faldieke		
46	G	200 m	200 m	RQ 6.0 / 3.0 / 0 (Btl)	200 m	RQ uv / 3.0 / uv MSB (Btl)	nein	a) TG b) c) Stadt Bramsche	im Eidecke		
100	WW	325 m	30 m 295 m	RQ 5.0 / 2.8 / 1 RQ 5.0 / 2.8 / 1 (DoB)	30 m 295 m	RQ 7.5-5.0/5.5-3.0 / uv MSB (Btl) RQ uv / 3.0 / uv MSB (SpB)	ja ja	a) TG b) c) Stadt Bramsche	Bei der Hege		
102	WW	835 m	30 m 805 m	RQ 5.0 / 3.0 / 1 RQ 5.0 / 3.0 / 1 (Btl)	30 m 805 m	RQ 7.5-5.0/5.5-3.0 / 2 MSB (Btl) RQ uv / 3.0 / 1-2 MSB (Btl)	nein nein	a) TG b) c) Stadt Bramsche	im Engler Esch		
103	WW	530 m	530 m	RQ 5.0 / 2.8 / 1 (DoB)	530 m	uv Einbau von 6 Quertinnen gem. Regelskizze	nein	a) TG b) c) Stadt Bramsche	Uptuper Weg		
104	WW	980 m	200 m 400 m 380 m	RQ 6.0 / 3.0 / 1 RQ 4.0 / 2.8 / 2 RQ 4.0 / 0 / 1 (DoB)	200 m 400 m 380 m	RQ uv / 3.0 / uv LB (DoB) überendet RQ uv / 3.0 / uv LB (DoB) überendet	nein nein ja	a) TG b) c) Stadt Bramsche	Wüste		
105	WW	1980 m	375 m 280 m 720 m 615 m	RQ 6.0 / 3.0 / 0 RQ 4.0 / 0 / 1 RQ 3.0-5.02.80-2 RQ 3.0-5.02.80-2 (DoB)	375 m 280 m 720 m 615 m	RQ uv / 3.0 / uv MSB (SpB) RQ uv / 3.0 / uv MSB (SpB) RQ uv / 3.0 / uv MSB (SpB) RQ uv / 3.0 / uv LB (DoB) überendet	ja ja ja nein nein	a) TG b) c) Stadt Bramsche	im Witterfeld		
107	WW	440 m	410 m 30 m	RQ 5.0 / 4.0 / 0 RQ 5.0 / 4.0 / 0 (DoB)	410 m 30 m	RQ uv / 3.0 / uv MSB (SpB) RQ 5.0-7.5/3.0-5.5 / uv MSB (Btl)	ja ja	a) TG b) c) Stadt Bramsche	L 78 – Witterfeld		
108	WW	300 m	30 m 270 m	RQ 4.0 / 0 / 0 RQ 4.0 / 0 / 0	30 m 270 m	RQ 6.5-4.0/5.5-3.0 / uv MSB (SpB) RQ uv / 3.0 / uv MSB (SpB)	ja ja	a) TG b) c) Stadt Bramsche	L 78 – Mastenweg		

VERZEICHNIS DER ANLAGEN UND FESTSETZUNGEN

Vereinfachte Flurbereinigung Engter
Landkreis Osnabrück

1. Verkehrsanlagen einschließlich Bauwerke

E.Nr.	Art	Länge m	Bestand		Ausbau	Besondere Festsetzungen		Bauwerke Nr.	Eingriff ?	Ergänzende Hinweise			Bemerkung
			Länge (m) Fläche (ha)	Beschreibung	Länge (m) Fläche (ha)					a) Träg d. Vorh.	b) künft. Eigent.	c) Unterl. Pfl.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11			12
109	WW	305 m	30 m 275 m	RQ 5.0 / 3.0 / 1 (DoB)	30 m 275 m	RQ 7.5-5.0/5.5-3.0 uv MSB (SdS)	1 2	RD 400 RD 600	ja	a) TG b) c) Stadt Bramsche			L 78 - Mastenweg
110	WW	1200 m	290 m 260 m 330 m 320 m 90 m	RQ 5.0 / 0 / 1-2 RQ 5.0 / 0 / 1-2 RQ 5.0 / 0 / 1-2 RQ 5.0 / 0 / 1-2 RQ 5.0 / 0 / 1-2	290 m 260 m 330 m 320 m 90 m	RQ uv / 3.0 / uv LB (DoB) überendet LB (DoB) überendet LB (DoB) überendet LB (DoB) überendet	1	RD 400	ja	a) TG b) c) Stadt Bramsche			Mastenweg s.E. Nr. 501 + s.E. Nr. 507 in Kalkriese

IV. Lfd.Nr. 12

E-Plus Mobilfunk GmbH & CoKG

am: 11.08.2014

sehr geehrter Herr,

In der Bauleitplanung der Stadt Bramsche, SO1 Kalkriese, SO2 Wittefeld und SO3 Ahrensfield verläuft derzeit je eine Richtfunkstrecke unseres Unternehmens.

1.)

Im Verlauf der Richtfunkstrecken ist ein Korridor von 40 Metern Breite freizuhalten, in dem sich keine Hindernisse (z.B. Windenergieanlagen) befinden dürfen.

Zur genaueren Analyse übersende ich Ihnen die Koordinaten der Standorte, die den Verlauf der evtl. gefährdeten Richtfunkstrecken beschreiben.

SO1 Teilgebiet Kalkriese

Richtfunkstrecke 12930039, 7,5 GHz

Standort		N	E	Antennenhöhe über Grund
Bad Iburg BW-Mast 12900081	RSR	52° 10' 40,0"	8° 02' 39,1"	48,00 m
Neuenkirchen-Vörden 12900101	RSR	52° 30' 43,3"	8° 07' 20,2"	63,00 m

Die Koordinaten sind in geo. WS84

SO2 Teilgebiet Wittefeld

Richtfunkstrecke 12EM0094, 18 GHz

Standort		N	E	Antennenhöhe über Grund
Bramsche 12701082	BS	52° 24' 27,5"	8° 03' 31,8"	57,00 m
Neuenkirchen-Vörden 12701513	BS	52° 28' 43,3"	8° 05' 37,0"	22,50 m

Abwägungsvorschlag:

- 1.) Bezüglich des thematisierten Korridors von 40 m sei darauf verwiesen, dass sich kein Turm einer WEA direkt im Verlauf der Richtfunktrasse bzw. innerhalb des Korridors von 40 m befindet. Auch befindet sich kein Rotor (Baugrenze) im Bereich des thematisierten Korridors. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Richtfunkstrecken gemäß der Stellungnahme von E-Plus in Höhen von 34,5-57 m über Grund verlaufen. Der untere Rotorkreis der geplanten WEA wird etwa in der Höhe von ca. 78 m verlaufen.

Die Stadt verweist auf den Beschluss der 6. Kammer des VG Aachen vom 14.03.2014 (6 L 106/14), welcher ausführt, dass nach der Rechtssprechung des OVG NRW vom 09.09.1998 davon auszugehen ist, dass bei Störungen des Mobilfunks allenfalls „Interessen“ des Netzbetreibers tangiert sind, nicht jedoch eigene Rechtspositionen. Es besteht weder ein geschütztes Vertrauen, dass Funkverbindungen dauerhaft uneingeschränkt nutzbar bleiben, noch besteht ein grundrechtlich gewährleisteter Schutz davor, dass sich die Umgebung ändert und ggf. finanzielle Aufwendungen zur technischen Anpassung an neue Gegebenheiten getätigt werden müssen, um Funkverbindungen aufrechterhalten zu können. Es ist vielmehr regelmäßig Sache des Netzbetreibers, durch entsprechende technische Maßnahmen die Funktionsfähigkeit des Netzes sicherzustellen. Diese Rechtssprechung, die zur Störung des Radio-, Fernseh- und Mobilfunkempfangs Privater ergangen ist,

Die Koordinaten sind in geo. WS84

SO3 Teilgebiet Ahrensfeld

Richtfunkstrecke 12EM0090, 18 GHz

2.)

Standort		N	E	Antennenhöhe über Grund
Bramsche 12701082	BS	52° 24' 27,5"	8° 03' 31,8"	57,00 m
Bramsche 12701328	BS	52° 26' 12,3"	7° 57' 32,6"	34,50 m

Die Koordinaten sind in geo. WS84

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

dürfte nach vorläufiger Einschätzung der Kammer auf Störungen der Richtfunkstrecken eines Mobilfunknetzes übertragbar sein.

Die Kammer stellt in die wertende Betrachtung ein, dass mit dem Betrieb einer Richtfunkstrecke nicht nur private Interessen, sondern gleichsam ein anerkanntes öffentliches Interesse an der Aufrechterhaltung und dem Ausbau eines funktionsfähigen und flächendeckenden Mobilfunknetzes verfolgt wird. Dass diese Interessen aber per se höher zu bewerten wären als der Ausbau der Windenergie (ebenso ein anerkanntes öffentliches Interesse, vgl. Privilegierung in § 35 BauGB), vermag die Kammer nicht zu erkennen. Sie geht insoweit in Übereinstimmung mit der Rechtssprechung des VG Minden (26.09.2009; 11L 120/ 09) davon aus, dass weder aus Art. 87 f des GG Rechte einzelner Mobilfunkbetreiber folgen noch aus der Zuteilung von Frequenzen durch die BNetzA ein Abwehranspruch eines Mobilfunkbetreibers gegen störende Nutzungen folgen kann.

- 2.) Die mit Koordinaten angegebenen Richtfunktrassen von E-plus verlaufen außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 156.

IV. Lfd.Nr. 13

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

am: 04.08..2014

Abwägungsvorschlag:**Bauleitplanung der Stadt Bramsche****Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“****Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange gem. § 4 (1) BauGB****Landwirtschaftliche und forstliche Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Teilbereich Energie hat der Landkreis Osnabrück für die Stadt Bramsche u. a. in den Ortsteilen Schleptrup und Epe ein Vorranggebiet für Windenergienutzung dargestellt. Zu dem für diesen Bereich vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“ der Stadt Bramsche nehmen wir nach Rücksprache mit dem Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen aus landwirtschaftlicher und aus forstlicher Sicht wie folgt Stellung:

1.)

Der ca. 124 ha große Geltungsbereich liegt in den Ortsteilen Schleptrup und Epe westlich und östlich der Autobahn A1. Er wird teilweise landwirtschaftlich genutzt, teilweise forstlich genutzt. Dem entsprechend ist der Geltungsbereich im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bramsche überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft und als Fläche für Wald dargestellt.

Vorgesehen ist die Ausweisung der westlichen, südwestlichen und östlichen Teilflächen als Sonstiges Sondergebiet für Windenergienutzung. Die Waldflächen werden als Fläche für Wald ausgewiesen und somit in ihrem Bestand gesichert. Die verbleibenden Flächen entlang der Autobahn A1 werden als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Ausweisung des Sondergebietes bedeutet laut Entwurfsbegründung keinerlei Einschränkung der landwirtschaftlichen Bodennutzung. Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.

Wir gehen davon aus, dass landwirtschaftliche Bauvorhaben, wie z. B. Stallanlagen, außerhalb der Grenzen der geplanten Sonderbauflächen keinen Restriktionen unterworfen werden, auch wenn die einschlägigen Abstände zu den Windkraftanlagen im Einzelfall unterschritten werden sollten.

Die Verkehrserschließung der Standorte der Windkraftanlagen erfolgt voraussichtlich überwiegend über vorhandene Straßen und Wege. Durch den Bau verursachte Schäden am vorhandenen Wegenetz sowie zukünftig ggf. notwendig werdende Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind vom jeweiligen Vorhabenträger zu tragen.

- 1.) Der B-Plan macht keine Festsetzungen zu Stallanlagen. Stallanlagen unterliegen dem § 35 BauGB. Einzuhaltende Abstände von Stallanlagen zu WEA sind rechtlich nicht fixiert. Bezüglich der Verkehrserschließung siehe Kap. 4.2 der Begründung.

- 2.) Nähere Angaben zu den für Kompensationsmaßnahmen erforderlichen Flächen zum vollständigen Ausgleich des durch die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind in den vorliegenden Unterlagen noch nicht enthalten. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (z. B. produktionsintegrierte Kompensation) erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.
- 3.) Unter den o. g. Voraussetzungen bestehen gegen den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 156 „Windpark Ahrensfield“ der Stadt Bramsche aus landwirtschaftlicher und aus forstlicher Sicht keine Bedenken. Über die o. g. Aspekte hinausgehende Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.

Mit freundlichen Grüßen



2.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

IV. Lfd.Nr. 14	Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH, Xanten	am 17.07.2014
----------------	--	---------------

Abwägungsvorschlag:

**Produktenfernleitung Bramsche - Hodenhagen, PI-Km 5,3 bis 5,5
30. Ä. des FNP in den Ortsteilen Epe, Schleptrup, Lappestuhl und Kalkriese
BP Nr. 156 WEA "Ahrensfeld", BP Nr. 157 WEA "Wittefeld", BP Nr. 158 WEA
"Kalkriese 1"**

Ihr Schreiben vom 04.07.2014, Az.: 61-20-30, 61-26-156/157/158/Fü/kö

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Beteiligung an den vorgenannten Vorhaben.

1.)

Von der vorgesehenen 30. Änderung der Flächennutzungsplanung sowie dem im weiten angezeigten Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark und der hierin konkret aufgezeigten zweiteiligen Sonderfläche „SO 3 Ahrensfeld“ (Potenzialfläche 29) wird die o. g. Produktenfernleitung betroffen.

Der grobe Trassenverlauf der Produktenfernleitung ist bereits in Ihren Planunterlagen dargestellt. Auf Seite 18 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 156 wird auf die Betroffenheit der Produktenleitung unter dem Punkt 4.16 „Fernölleitung“ eingegangen.

In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen.

1) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich oder vertraglich durch einen 10 m breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem vorgeschriebenen Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.

Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw). Die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG) ist mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebes beauftragt. Die vertraglichen Angelegenheiten werden durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover (BAIUDBw KompZ BauMgmt) bearbeitet.

- 2.) Unsere technische Stellungnahme – insbesondere zu der von Ihnen avisierten Unberücksichtigung eines Abstandes zur Fernleitung - haben wir dem BAIUDBw KompZ BauMgmt in Hannover zugesandt, von der Sie in kürze eine Stellungnahme erhalten werden.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der o. g. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH

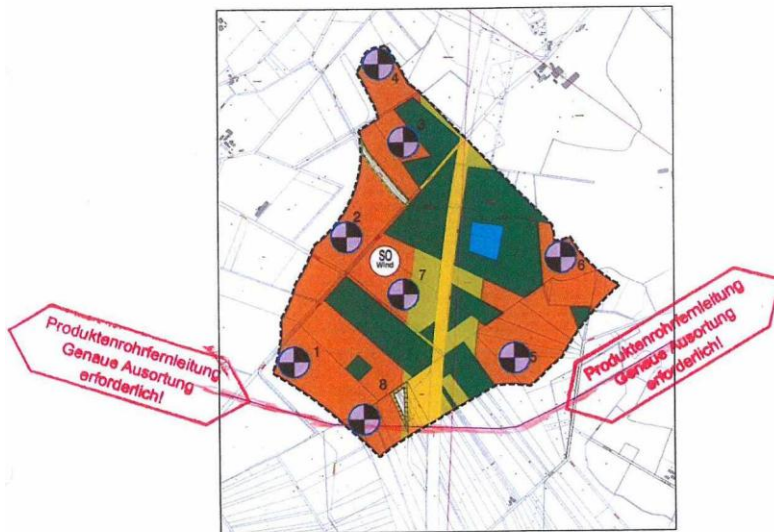
Handwritten signature: J. M. P. ...

- 2.) Siehe Stellungnahme der BAIUDBw unter IV lfd. Nr. 3.

Stadt Bramsche

Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“

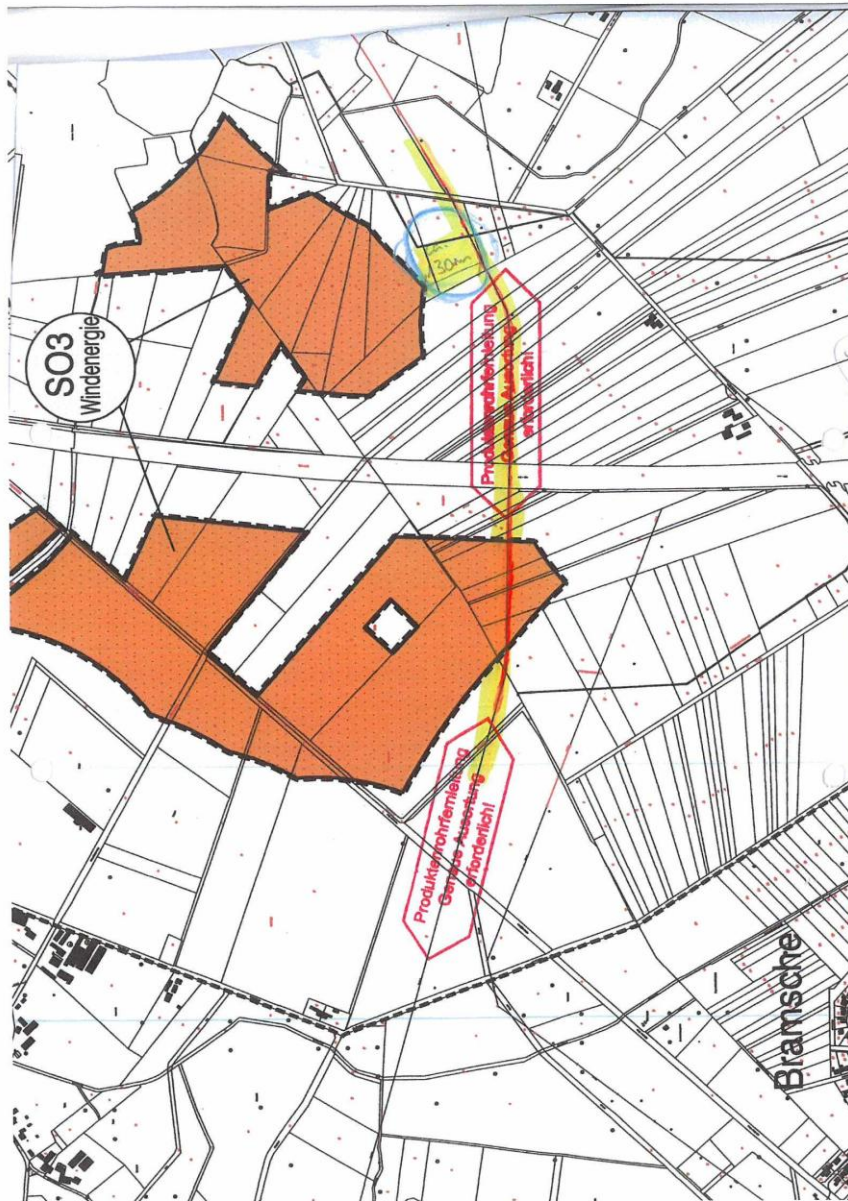
Begründung mit Umweltbericht



VORENTWURF
Juni 2014

Auftraggeber:
Stadt Bramsche

planungsgruppe
grün



Teil 3/IV Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit - Hinweise, Anregungen und Bedenken

V. Lfd.Nr. 1	Privatperson Nr. 1	am: 12.07.2014
--------------	--------------------	----------------

zu dem Bebauungsplan Nr.156 „Windpark Ahrensfeld“ lege ich Einspruch ein und nehme im Zuge des Verfahrens der frühzeitigen Beteiligung wie folgt Stellung:

1. Ich bin unmittelbar betroffen und eine Windkraftanlage soll in 500m Entfernung von meinem Wohnhaus in der Kleinsiedlung „Uthof“ errichtet werden. Durch diese Baumaßnahme werden meine Grundrechte verletzt. Nach Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland habe ich ein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit. Das Grundrecht schützt sowohl die physische als auch die psychische Gesundheit eines Menschen.

Die Weltgesundheitsorganisation WHO warnt vor den gesundheitlichen Gefahren der Windräder und empfiehlt einen Mindestabstand von 2000 m. Nach Forschungen des Berliner Robert Koch Institutes, das eine unabhängige staatliche Einrichtung ist, und der Einschätzung namhafter Umweltmediziner besteht Grund zur Annahme, dass Schallwellen im Frequenzbereich von 0,1 bis 20 Hz (Infraschall) zu erheblichen gesundheitlichen Risiken führen. Die Aussagen im Bebauungsplan Nr. 156 – Umweltbericht im Punkt 4.5 sind fraglich. Das Gutachten geht davon aus, dass eine gesundheitliche Gefährdung nur durch hörbaren Schallwellen hervorgerufen wird. Diese Aussage ist unvollständig und die Einzelmeinung einiger Gutachter. Führende Umweltmediziner warnen vor den Gefahren niederfrequenten Schalldruckes, unterhalb der Hörschwelle.

(Siehe Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz (2007), 50:1582–1589 DOI 10.1007/s00103-007-0407-3 - Springer Medizin Verlag 2007; Schwedischen Ärzteblatt „Läkartidningen“ vom 6. August 2013;

Die Abhandlung der amerikanischen Hörforscher Salt und Kaltenbach „Infrasound from wind turbines could affect humans“ Bulletin of Science, Technology & Society (2011), 31:296–302;

Handbuch Umgebungslärm vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Österreich).

Die Oberverwaltungsgerichte Lüneburg und Münster haben lediglich die Sachlage bestätigt. Dieses erfolgte außerdem in den Anfangsjahren der Windkraft 2001 bzw. 2002. Zu diesem

Abwägungsvorschlag:

1.)

Die Abstände zwischen Wohnen im Außenbereich und den Vorrangflächen wurden vom Landkreis Osnabrück auf Ebene der Regionalplanung festgelegt. Diese Abstände können von der Stadt Bramsche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nicht ohne städtebauliche Begründung pauschal vergrößert werden.

Der LK OS hat auch entsprechend des Urteils des BVerwG vom Dezember 2013 die Abstände zu Wohnhäusern entsprechend ihrer Schutzanforderung (Siedlungsflächen kommt ein höheres Schutzbedürfnis zu als Wohnhäusern im Außenbereich) differenziert.

Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt (siehe hierzu auch Kap. 4.5. des Begründungstextes). Das VG Würzburg (VG Würzburg Urteil vom 07.06.2011, AZ W 4 K 10.754) stellt dazu zusammenfassend fest, dass „im Übrigen hinreichende wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der von Windkraftanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bisher nicht vorliegen. Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus **Art. 2 Abs. 1 GG** nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Verordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen (oder erstmals festzuschreiben), über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlich wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen.“

vorliegen“.

In Kapitel 4.5. der Begründung wird ausführlich auf das Thema Infraschall eingegangen. Zu der genannten Studie des Robert-Koch-Instituts (2007) sowie den Ausführungen im Bundesgesundheitsblatt (2007) sei folgendes auszuführen:

Das Wort "Windkraft" kommt in der gesamten Studie nur in einem Absatz (siehe Seite 1587) vor:

"Ein weiteres Beispiel sind die Emissionen von *Windkraftanlagen*, die teilweise sehr nah an Wohnbereichen aufgestellt sind. Dazu wurden Messungen und Beurteilungen seitens der Bundesländer, der Windenergieverbände und Umweltschutzverbände vorgenommen. Sie ergaben einheitlich, dass die festgestellten Infraschallpegel von Windkraftanlagen unterhalb der normalen Wahrnehmungsschwelle liegen.

Da die individuelle Wahrnehmungsschwelle stark um die nominale Wahrnehmungsschwelle streut, muss auch an die besonders sensiblen Personen gedacht werden. Darüber hinaus muss hinsichtlich der gesundheitlichen Bewertung auch der tieffrequente Hörschall beachtet werden. Hierzu liegen bisher keine ausreichenden Daten vor. In der Studie steht auch, dass Infraschall erhebliche Probleme verursachen kann (dezentrale Heizkraftwerke, Umwälzpumpen, sowie im städtischen Bereich mit Kühlaggregaten und Schwerlastverkehr). Um als Argument gegen eine Planung von Windparks verwendet zu werden, liegen keine entsprechenden belastbaren Ergebnisse vor. Die Stadt trägt dem Schutzanspruch der umliegenden Bebauung hinreichend Rechnung.

Zur Aussage, dass die WHO einen Mindestabstand von 2.000 m zwischen WEA und Wohnbebauung empfiehlt, wird auf die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg (<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/229961/>) verwiesen. Diese führt aus, dass die WHO der Landesanstalt auf Anfrage mit Schreiben vom 22.03.2013 mitgeteilt hat, dass sie weder Richtlinien speziell für Lärm von WEA noch Empfehlungen zu Abständen zwischen WEA und Wohnbebauung

veröffentlicht hat. Die oft zitierten WHO-Mindestabstände von WEA zu bebauten Gebieten gibt es nicht. Allgemeine Hinweise zum nächtlichen Schutz vor Lärm werden in der WHO-Veröffentlichung „Night Noise Guideline for Europe“ aus dem Jahre 2009 gegeben. Als Vorsorgewert zur Vermeidung von gesundheitsrelevanten Effekten, auch für besonders empfindliche Personen wie z.B. Kinder oder Kranke, wird ein Außenpegel von 40 dB(A) für die Nacht genannt. Dies entspricht dem Immissionswert der TA-Lärm für allgemeine Wohngebiete.

Zu den Abhandlungen des amerikanischen Hörforschers SALT wird ebenfalls auf die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg (<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/229961/>) verwiesen.

Diese führt aus : „Die Arbeiten von Prof. Alec Salt zum Thema Windenergie sind wissenschaftlich umstritten und wurden schon vielfach angegriffen, da sie spekulativ und nicht nachvollziehbar sind. Sie gelangen stets zu dem Ergebnis, dass Windenergieanlagen schlecht für die Gesundheit sein *können*.

Als Grundlage für seine Aussage verwendet Prof. Salt frühere Studien an Meerschweinchen, die starkem Infraschall ausgesetzt wurden. Er konnte nach eigenen Angaben vergleichsweise starke elektrische Impulse im Innenohr der Meerschweinchen an den äußeren Haarzellen messen. Dies sei ein Nachweis, dass tieffrequente Geräusche das Ohr der Meerschweinchen stark stimulieren. Prof. Salt vermutet, dass diese Erkenntnis auf den Menschen übertragbar sein könnte. Obwohl Menschen elektrische Impulse der äußeren Haarzellen nachweislich nicht hören bzw. wahrnehmen können, gäbe es nach seiner Ansicht mehrere denkbare negative Wirkungen von Infraschall. Hierzu gehörten z. B. eine Hörschwellenverschiebung, ein Überdruck in der Hörschnecke oder eine Stimulation des Unterbewusstseins. Dies könne

möglicherweise zu Symptomen wie Pulsation, Unwohlsein, Stress, Unsicherheit, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel, Übelkeit, "Seekrankheit", Tinnitus, Druckgefühl im Ohr, Schlafstörungen, Panik, Blutdruckanstieg und Konzentrationsstörungen führen.

Viele dieser beschriebenen Effekte lassen sich bei sehr hohen Infraschallpegeln im Bereich der Schmerzgrenze gut beobachten. Es ist jedoch weder plausibel noch nachgewiesen, dass tieffrequente Geräusche mit millionenfach kleineren Pegeln, wie sie durch Windenergieanlagen verursacht werden, zu solchen Symptomen führen können. Zudem sind diese Pegel mit den natürlichen Windgeräuschen und vielen Alltagsgeräuschen vergleichbar. Somit ist eine Relevanz der Ergebnisse von Prof. Salt für die Risikobewertung von Windkraftgeräuschen nicht erkennbar.“

Die Abhandlung „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr“ von Prof. Dr. Erwin Quambusch (Herr Quambusch war ein Jurist aus Bielefeld) und Martin Lauffer vom 29. Januar 2008 wird oft als Beispielstudie herangezogen. In dieser Abhandlung werden aber viele Quellen verzerrt oder falsch wiedergegeben. So bezieht sich die Abhandlung beispielsweise u .a. auf die Studie „Auswirkungen einer sublimen Beschallung mit einer Frequenz 4 Hz, 8 Hz und 31,5 Hz“ von Weiler aus dem Jahr 2005, deren Schlussfolgerungen aufgrund unzulänglichen Versuchsdesigns und viel zu kleiner Stichprobenmenge (es wurde nur eine Person untersucht, die immer informiert wurde, wenn sie wieder einer Infraschallemission ausgesetzt wurde) unzulässig sind. Martin Lauffer selber machte in einem Zeitungsinterview (Badische Zeitung, 19.11.2011) die Aussage, dass die Ergebnisse seiner Studie nicht das Resultat einer methodisch zuverlässigen Erhebung sind.

Die in Kap. 4.5. der Begründung genannten Quellen können um folgende erweitert werden: